Die rechtlichen Unterschiede des geistlichen und des Laien-Patronates im kanonischen Recht.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Franz Ulrich Apelt

Referendar am Königl. Amtsgericht Zittau.

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1906.

Seinem hochverehrten Lehrer

Herrn Geh. Schulrat Dr. Konrad Seeliger

in Dresden

in dankbarer Ergebenheit gewidmet

vom Verfasser.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41535720_0083

Inhaltsverzeichnis.

Seite

I. Einleitung 1
II—X. Historischer Teil 2

Dogmatischer Teil.

§ 1. Stiftung 15
§ 2. Päpstliches Privileg 17
§ 3. Unvordenklicher Besitz 18
§ 4. Vorbehalt bei Teilung 19
§ 5. Schenkung 19
§ 6. Kauf und Tausch 21
§ 7. Ersitzung 22
§ 8. Erwerb von Todes wegen 23
§ 9. Die Umwandlung des Laienpatronats in geistlichen Patronat im besonderen 23
§ 10. Der Berechtigte 24
§ 11. Die Präsentation, Allgemeines 26
§ 12. Die Präsentationsfrist 27
§ 13. Die Form der Präsentation 28
§ 14. Der Präsentierte 29
§ 15. Das ius variandi 32
§ 16. Die Präsentation eines Ungeeigneten 33
§ 17. Die restitutio temporis 35
§ 18. Das Recht des Präsentierten 37
§ 19. Verschiedenheit hinsichtlich der lex fundationis 40
§ 20. Der Einfluß des Diözesanstatuts 40
§ 21. Der Einfluß des Papstes 41
§ 22. Die Stellung des Patrons zum Kirchengute 43
§ 23. Die Ehrenrechte 44
§ 24. Der Alimentationsanspruch 46
§ 25. immutatio beneficii 46
§ 26. Verlust und Untergang des Patronates 49

Literaturverzeichnis.

Frantz, Lehrbuch des Kirchenrechts. 3. Aufl. 1899.

Friedberg, Lehrbuch des kath. und ev. Kirchenrechts. 5. Aufl. 1903.

Gerlach, Das Präsentationsrecht auf Pfarreien. München 1854.

Henrici cardinalis Hostiensis summa aurea. Lugd 1556.

Hinschius, Das Kirchenrecht der Kath. und Prot. in Deutschland (seit 1869).

Hinschius, Der landesherrliche Patronat. Berlin 1857.

Ilgner, Das Präsentationsrecht des Patrons nach kath. Kirchenrecht. Breslau 1889.

Innozenz IV. Apparatus ad decret. cum summariis D. Pauli Rhoselli. Lugd 1548.

Kaim, Das Kirchenpatronatrecht. 2 Bde. 1848—66.

Lippert, Versuch einer hist.-dogm. Entwicklung der Lehre vom Patronat. Gießen 1829.

Michels, quaestiones controversae de iurepatronatus. Berlin 1857.

Mittelstaedt, de iurep. quod reale dicitur origine. Breslau 1856.

Permaneder-Silbernagl, Handbuch des Kirchenrechts. 4. Aufl. 1864.

Phillips, Kirchenrecht. 7 Bde. 1845—72.

Phillips, Lehrbuch des Kirchenrechts. Regensburg 1859 ff.

Pr. Fagnani Commentaria in libr. decretalium. Romae 1661.

Richter-Dove, Lehrbuch des kath. und ev. Kirchenrechts. 6. Aufl. 1867.

Schilling, Der kirchliche Patronat. Leipzig 1854.

Schlayer, Beiträge zur Lehre von dem Patronatrecht. Gießen 1865.

Schulte, Lehrbuch des kath. Kirchenrechts. 4. Aufl.

Silbernagl, Lehrbuch des kath. Kirchenrechts. 2. Aufl. 1890.

Stutz, Die Eigenkirche. Berlin 1895.

Stutz, Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens I, 1, Berlin 1895.

Tractatus de iurep. (Rochi de Curte, Pauli de Citadinis, Joa. Nicolai, Ant de Butrio, Caes. Lambertini etc.) Venetiis 1584.

Vering, Lehrbuch des kath., orient. und prot. Kirchenrechts. 3. Aufl. 1893.

Vivianus, praxis iurispatronatus, Genevae 1673 (cum decis. S. Rotae).

Wahrmund, Das Kirchenpatronatrecht und seine Entwicklung in Österreich. Wien 1894—96.

Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts. 14. Aufl. 1871. (Besorgt v. Gerlach.)

Dove-Friedberg, Zeitschrift für Kirchenrecht.
Friedberg und **Sehling,** Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht.
Moy de Sons-Vering, Archiv für kath. Kirchenrecht.
Sitzungsberichte der kaiserl. Akad. d. Wissensch. Bd. 68. (1871.) (Anonymi notabilia decretalium, ed. Schulte.)
Weiß, Annalen der Kirchenrechtswissenschaft.

Canones et decreta conc. Trid. ed. Richter. Lips. 1837.
Corpus iuris canonici ed. Friedberg. Lips. 1879—81.

Einleitung.

I. Das Kirchenpatronatsrecht als der Inbegriff der aus der Stiftung usw. von kirchlichen Anstalten und Ämtern sich ergebenden Rechte und Pflichten, die einer Person bezüglich einer Kirche oder eines Kirchenamtes kraft besonderen, von ihrer Stellung in der Hierarchie unabhängigen Rechtsgrundes zustehen, ist doppelt geartet, je nachdem die berechtigte Person geistlicher oder weltlicher Natur ist. (Von dem sogen. patronatus mixtus sei hier zunächst abgesehen.) Diese Grundeinteilung, als die wichtigste im ganzen Patronatsrecht neben der in dingliches und persönliches Patronatsrecht, soll in ihren Ursachen und Wirkungen der Gegenstand des folgenden sein.

Historischer Teil.

II. Die fragliche Unterscheidung zwischen Laienpatronat und geistlichem Patronat reicht in ihren Anfängen bis in die Frühzeit des ganzen Institutes, also bis in die Zeit Alexanders III. zurück, von wo an überhaupt erst vom Patronatsrecht im heutigen Sinne die Rede sein kann. (Kaims Ansicht, daß der Patronat urchristlicher, ja vorchristlicher Zeit entstamme, ist allgemein als völlig haltlos abgelehnt worden.)

Freilich ist sie von durchgreifender Bedeutung wohl erst durch die gesetzliche Festlegung in c. un. de j. pat. in VI^to geworden. Schon vor dieser war der Name patronatus — wenn auch nicht in der seitherigen Bedeutung — längst vorhanden. Auch einzelne, und zwar die wesentlichsten der später unter diesem Namen vereinigten Rechte waren schon lange in Übung, wenn auch, wie z. B. in den germanischen Ländern, als Ausfluß des Eigentums oder, wie in den romanisch-orientalischen, als Ausfluß stifterfreundlicher Kirchenpolitik.

Ebenso bereitete sich die in Frage stehende Scheidung des Patronates in geistlichen und Laienpatronat schon lange (etwa seit dem 5. Jahrhundert) vor.

Immerhin dürfen die auf der gesetzlichen Sanktion durch die Päpste des 13. Jahrhunderts beruhenden Begriffe des Laienpatronats als des einer weltlichen Person oder einer geistlichen, physischen Person unabhängig von ihrer geistlichen Stellung zustehenden, und des geistlichen Patronates als jedes anderen, nicht auf die voralexandrische Zeit angewandt werden, wie dies besonders in der älteren Literatur zuweilen geschehen ist.[1])

[1]) Wenn z. B. Schilling (Das kirchl. Patr. S. 3) mit Berufung auf Thomassin die Behauptung aufstellt, der Laienpatronat sei bei weitem älter als der geistliche, weil die Quellen der Zeit von Patronaten geistl. Korporationen und

Abgesehen sei im folgenden von der orientalischen Rechtsentwicklung, die zwar mancherlei Analoga zur abendländischen gibt, aber doch in gesonderter Bahn verlaufen ist.

III. Von jeher viel erörtert und wohl auch überschätzt wurde in der Literatur der von manchen Kanonisten als älteste sichere, occidentale Urkunde für das Patronatrecht angesprochene c. 10 des conc. Araus. 441 (c. 8 C. 16 qu. 2), der dem in fremder Diözese eine Kirche bauenden Bischofe als besondere gratia das Recht einräumt, dem zuständigen Bischofe die zur Verrichtung der geistlichen Funktionen daselbst nötigen Geistlichen zur Anstellung zu präsentieren[1]) — c. 10 des conc. Tolet. anno 400 kommt, da zweifelhaft bleibt, was er unter „patronus“ versteht, nicht in Betracht. — Es entstand also damals das Präsentationsrecht des Stifters, das heute noch den Hauptbestandteil des Patronates bildet, und zwar zunächst nur in der Hand des Bischofs.

Kaim,[2]) der stets geneigt erscheint, alle patronatrechtlichen Erscheinungen möglichst früh zu datieren, nimmt, indem er sich auf ältere Kanonisten, wie de Roye, v. Espen, Österley beruft, an, daß auch Laien schon damals solche Befugnisse durch Stiftung erwerben konnten. Daß de Roye (de jurib honorif. c. II n. 2) von „aedificator“ schlechthin, ohne Unterscheidung von geistlichem und weltlichem spricht, scheint mir aber kein Beweis dafür, daß er damit auch Laien gemeint habe. v. Espen, dem Österley folgt, stellt jene Behauptung freilich ausdrücklich auf. Kaim bemerkt dazu: „Diese Ansicht zu unterstützen, dürfte nicht schwer fallen“, bleibt aber den Beweis schuldig.

Man wird sich hier Lippert[3]) anschließen müssen, der annimmt, daß zunächst nur ein Bischof solche Rechte zu erwerben fähig war. Als Beweis dient ihm c. 36, 37 des conc. Arelat. II (452), wo diese Befugnis ausdrücklich dem Bischof vorbehalten ist (Kaim benutzt diese

---

Ämter schweigen, so ist das m. E. nur ein verwirrendes Experimentieren mit modernen technischen Ausdrücken. Man könnte schließlich mit gleichem Rechte auch das Gegenteil behaupten. Tatsächlich lösen sich beide Arten ziemlich gleichzeitig aus der Wurzeleinheit des Institutes heraus.

[1]) „reservata episcopo aedificatori haec gratia.“

[2]) Das Kirchenpatronatrecht Teil 1 Rechtsgeschichte S. 35.

[3]) Versuch einer hist.-dogm. Entwicklung der Lehre vom Patronatrechte (Gießen 1849).

Stelle zum Beweise des Gegenteils[1]), andere Kleriker, erst recht aber Laien, noch völlig ausgeschlossen waren. Diese Ansicht Lipperts wird neuerdings auch von Stutz[1]) geteilt. Lipperts Vorgänger waren Thomassin (Il semble au contraire exclure entièrement le patronage laïque) und J. H. Böhmer. Ihm schlossen sich Walter[2]) und Ilgner[3]) an. Man erkennt aus dem Beschlusse von Orange deutlich, wie sich das Präsentationsrecht in geistl. Hand von seiner Wurzel, der Kollation des Bischofs, abzulösen beginnt. So ist es kein Zufall, daß gerade von einem Bischofe berichtet wird. Nur ihm, nicht auch anderen Klerikern, wird zunächst dieser Eingriff in die bischöflichen Rechte gestattet, wie überhaupt „das Bewußtsein von der örtlichen Begrenztheit der bischöflichen Gewalt noch nicht allgemein durchgedrungen war" (Stutz), was erst später als kluger Schachzug der Bischöfe gegen die Übermacht der Grundherren geschah. Wenn auch das Eigentum insofern eine Voraussetzung dieses aus der Stiftung hervorgegangenen Präsentationsrechtes war, als der Bischof nur auf seinen[4]) oder seiner Kirchen in fremder Diözese gelegenen Besitzungen[5]) Kirchen bauen konnte, so ist doch der alleinige Grund für dies Recht des Stifters in seiner bischöflichen Stellung zu suchen (ich verweise auf Stutz, Gesch. des kirchl. Benefizialwesens I, 1 S. 70 N. 22) und nicht etwa in dem Eigentum. Das hier dem bauenden Bischofe zuerkannte Recht war innerkirchlicher, rein geistlicher Natur und bestand eigentlich nur in einem Zusammenwirken zweier Bischöfe zur Kollation.

Dem Bauenden ein direktes Besetzungsrecht zuzugestehen, hinderte das bereits erwachende Bewußtsein von der örtlichen Begrenztheit der Bischofsgewalt.

Man geht kaum fehl, wenn man annimmt, daß in zweiter Linie andere stiftende Kleriker,[6]) in letzter aber erst Laien derartige Befug-

---

[1]) Gesch. des kirchl. Benefizialwesens I, 1 (Berlin 1895).

[2]) Lehrbuch des Kirchenrechts 14. Aufl. S. 439.

[3]) Das Präsentationsrecht des Patrons nach kath. Kirchenrecht S. 1.

[4]) Man schied überhaupt nur sehr unvollkommen Privatgrundbesitz des Bischofs und Diözesangebiet.

[5]) Die man als zur Diözese des Bauenden gehörige, in fremdem Sprengel gelegene Enklaven behandelte.

[6]) Kaum freilich auch Klöster und geistliche Ämter, da von diesen die Quellen

nisse erlangten. Wie überhaupt von den Zeiten des Urchristentums her die Kirche den Klerus weitaus bevorzugte, so war sie auch Eingriffe in die bischöfliche Jurisdiktion (zumal als diese noch wenig ausgebildet war) dem Kleriker viel eher zu verstatten geneigt, als dem Laien. Da aber diese Einräumung ihren Grund in dem Wunsche der Kirche hatte, sich durch sie als eine „gratia" erkenntlich zu zeigen (Finckelthaus, Tractatus de jure patronatus ecclesiastico: „ecclesia gratiam gratia compensare voluit"), so war zunächst nicht einzusehen, warum nicht auch Laien das gleiche Recht eingeräumt werden sollte, zumal da dies im Oriente durch die Kaisergesetzgebung schon geschehen war. So finden wir denn auch, nachdem das conc. Arelat. II (452) den Kanon 10 von Orange aufgefrischt und das Recht des gründenden Bischofs (denn nur von diesem ist auch hier immer noch die Rede!) erweitert hatte (c. 36, 37), in dem c. 7 u. 33 des conc. Aurel. II (541) die Anerkennung eines laikalen Einflusses auf die kirchliche Stellenbesetzung, eine Tatsache, die Stutz auf den Eintritt der Germanen (Franken) in die Kirche zurückführt. Vorher (vor 496 im Frankenreiche, vor 589 im Westgotenreiche) ist nach Stutz' Ansicht ein solcher Einfluß der Laien als rechtlich anerkannt nicht nachweisbar. Zwei Beispiele mögen den inzwischen vollzogenen Umschwung illustrieren: Noch ca. 494 bestätigt Gelasius (c. 26, 27 C. 16 qu. 7) dem Laienstifter nur den (vielumstrittenen) aditus processionis (= Teilnahme an der Einweihungsfeier), der ohnehin jedem vollberechtigten Gemeindemitgliede zusteht.

Schon hier ersieht man daraus, daß diese päpstliche Verordnung überhaupt nötig war, daß der Laieneinfluß schon begonnen hatte, sich bemerklich zu machen. Gegen 557 erlaubte Pelagius einem weltlichen Stifter die Präsentation eines Mönches zu der von ihm gegründeten Pfarrkirche (c. 31 C. 16 qu. 1), wie dieser Papst überhaupt gegenüber dem Laieneinflusse duldsamer gesinnt war (vgl. auch c. 4, 30 C. 18 qu. 2). Besonders deutlich erkennt man das in Laienhänden sich entwickelnde Recht indirekt aus dem Widerstande, den die Kirche für nötig hält,[1]) sobald sie merkt, welch lästigen Eindringlingen sie

noch gänzlich schweigen, was sich vielleicht zum Teil daraus erklärt, daß die Klöster zunächst noch Laienvereinigungen waren.

[1]) c. Aurel I (511) c. 17 in c. 10 C. 16 qu 7 c. Tolet; VI (633) c. 33 in c. 6 C. 10 qu 1.

mitunter das Tor geöffnet hatte. Dennoch schritt die Entwicklung der Stifterbefugnisse auch in Laienhänden siegreich und unaufhaltsam fort. Zum mindesten in bezug auf die erstmalige Präsentation[1]) durch den Stifter selbst mochte die Kirche sich weniger ablehnend verhalten, da sie von einem ihr derartig werktätig ergebenen Christen sich einer fatalen Widersetzlichkeit kaum zu versehen hatte. In der Folge fanden die Päpste öfters Ursache, gegen Übergriffe der Laien zu eifern. Daß die Konzilien der Zeit, z. B. das conc. Arelat. IV (813) c. 4. 5, gerade gegen Laienübergriffe protestieren, läßt weniger darauf schließen, daß die geistlichen Stifter sich solcher enthielten, als daß die Kirche aus naheliegenden Gründen solche Willkür hier nachsichtiger beurteilte.

Als diese vorwiegend romanisch (=orientalische) Rechtsentwicklung infolge des erwähnten Eintrittes der Germanen in die Kirche und des gleichzeitigen Eindringens der germanischen Eigentumstheorie in das Recht der Stifter in den germanischen Ländern unterbrochen, oder vielmehr gekreuzt wurde, war eine Unterscheidung zwischen solchen Stifterbefugnissen in geistlicher und in weltlicher Hand höchstens insofern vorhanden, als die Kirche sich gegen Stifterrechte in Laienhand naturgemäß ablehnender verhielt, als gegen solche in Händen geistlicher Personen.

Von einer bewußten theoretischen Scheidung konnte noch auf lange hinaus nicht die Rede sein. So besteht auch der Unterschied in c. 15 des 4. Konzils von Konstantinopel, in dem Kaim die erste Spur einer solchen Unterscheidung zu finden glaubt, nur in einer natürlichen Folgerung aus dem in den beiden erwähnten Fällen verschiedenen Charakter des Stiftungsvermögens.[2])

IV. Ganz anders verlief die Rechtsentwicklung in den germanischen Ländern:

Während in den orientalischen und romanischen Ländern zunächst die Stifterbefugnisse in geistlicher Hand entstanden und sich erst später analog solche in Laienhand bildeten, ging hier die Entwicklung beider ziemlich gleichmäßig nebeneinander her, da beide aus der gleichen Wurzel, dem Eigentume, hervorgingen. Von vornherein fällt in den germanischen Ländern auf, daß die Stifterbefugnis nicht nur in dem

[1]) So in Spanien: c. Tolet. IX (655) c. 2 in c. 32 C. 16 qu. 7.

[2]) Interessant ist dieser Konzilsbeschluß insofern, als der Nachsatz: „non tamen seculare diversorium fiat“ auf ein kirchliches Analogon des Familienpatronates hinzudeuten scheint.

Präsentationsrecht, wie in den romanischen und orientalischen, sondern in einem direkten Besetzungsrechte bestand.

Die Grundherren bauten zu ihrem Bedarfe Hauskapellen (Oratorien) und waren in der Regel verpflichtet, ihnen hereditates anzuweisen, worauf die Kapellen durch den Bischof „dediziert" wurden. Dennoch blieben die Stifter Eigentümer, setzten den betr. Geistlichen, der im Namen seines Herrn das Amt verwaltete, als ihren Gutsuntertanen unbeschränkt ein und konnten über die Kirche mit dem Grund und Boden, auf dem sie stand, beliebig verfügen,[1]) wenn sie nicht die Kirche selbst (oder das Patronatrecht an ihr) nach der Stiftung an das Kloster usw., das den Geistlichen stellte, verschenkt hatten.[2]) Diese im Grundeigentum stehenden Kirchen (Stutz: „Eigenkirchen") fanden ihre größte Verbreitung im Frankenreiche. In den romanischen Ländern tauchten sie mit den eindringenden germanischen Stämmen auf, wurden freilich bald von der Macht der Bischöfe überwunden. — Als nun die alten Pfarrkirchen der wachsenden Gemeinde nicht mehr genügten, und sich durch die Teilnahme der Gutsansiedler an den Gottesdiensten der Herrschaft kleine Gemeinden bildeten, konnte die Kirche, wenn sie diese Kapellen zu Pfarrkirchen erheben wollte, den Gutsherren, die sich ohnehin durch allerlei willkürliche Eingriffe der Kirche unbeliebt machten,[3]) nicht mehr ihr altes unumschränktes Besetzungsrecht lassen. Das geschah auf folgende Weise: Es galt, die Wurzel dieses lästigen Rechtes, die Eigentumstheorie (d. h. die Ableitung kirchlicher Verwaltungsbefugnisse aus dem Eigentume an Kirchen), zu brechen und das, was rücksichtenhalber übrig bleiben

---

[1]) Das Pertinenzverhältnis des Kirchenvermögens zu Altar und Kirche durften sie freilich nicht mehr lösen, ebensowenig wie sie die Kirche ihrer sakralen Bestimmung wieder entziehen durften.

[2]) Auch freie Bauerngemeinden hatten Eigentum an ihren Kirchen (vgl. Richthofens friesische Rechtsquellen S. 127.)

[3]) Indem sie die Geistlichen durch ihren übermächtigen Einfluß auf sie völlig der Bischofsgewalt entrückten, daß sich sogar die an der Erhaltung des bestehenden Zustandes persönlich interessierten Karolinger zum Einschreiten und zur Betonung der Bischofsrechte veranlaßt sahen — freilich ohne praktischen Erfolg! (Z. B. in dem edictum pro episcopis Karls d. Gr. und den Aachener Kapitularien, z. B. dem von 802, wurde dem Laienpatron nur ein Recht zur Vorstellung eines Kandidaten zuerkannt und betont, keiner dürfe einen Geistlichen anstellen absque licentia seu examinatione episcopi; — andere Beispiele bei Stutz S. 228 ff.)

mußte, als bloße gratia der Kirche hinzustellen. Diese Bestrebung ist aufs engste mit der Geschichte des Investiturstreites verknüpft, zunächst wenigstens, soweit sie die Eigentumstheorie in ihrer Anwendung auf Abteien betraf (vgl. Stutz, Die Eigenkirche S. 32 ff.). Bereits im 9. Jahrhundert scheidet die Kirche Präsentation und Anstellung durch den Bischof unter immer stärkerer Betonung[1]) der bischöflichen Rechte und der vorwiegend kirchlichen Qualität der Stifterbefugnisse. Immer wieder erklärten Päpste und Synoden (Nikolaus II. röm. Synode 1059), kein Kleriker dürfe sein Amt einem Laien verdanken. Die Ausbildung der Lehre von der Konsekration, die in jene Zeit fällt, begegnete dieser Strömung zu guter Stunde: Nur in einer konsekrierten Kirche ist Gottesdienst möglich, und eine solche ist stets weltlichen Einflüssen entzogen, also auch dem Eigentume entrückt.[2])

Ihren stärksten Ausdruck fand diese Reaktion der Kirche gegen die Eigentumstheorie in der Gesetzgebung Alexanders III., der dieser Theorie auch in ihrer Anwendung auf Pfarrkirchen den entscheidenden Stoß versetzte, um das Patronatrecht zu schaffen: rein auf der Grundlage freiwilliger gratia der Kirche, aus welchem alleinigen Grunde z. B. schon das conc. Tolet. 655 dem Stifter ein Präsentationsrecht zuerkannt hatte. Die Kirche kehrte also zu dem Grunde zurück, auf dem sie zuerst patronatähnliche Befugnisse gewährt hatte.

Aus der Verschiedenheit der Mittel, welche die Kirche in ihrem Kampfe gegen die Eigentumstheorie anwandte, um dem mißliebigen Rechte sowohl in Laien- als auch in geistlicher Hand zu begegnen, ergab sich schließlich die Unterscheidung zwischen Laien- und geistlichem Patronat.

V. Auch Klöster, Stiftsämter und andere kirchliche Institute hatten zunächst das reine Eigentum an ihren Kirchen, sei es nun, daß diese aus Kloster- usw. Vermögen gegründet waren, sei es (was die Regel war! vgl. Stutz S. 170) auf Grund der oben (S. 7) erwähnten Schenkungen von Kirchen oder Rechten an solchen durch Laien. Die Ernennung der Geistlichen geschah auch hier auf Grund des Eigentums, wie bei den weltlichen Grundherren.[3]) Wichtig ist, daß ein spirituelles

[1]) Besonders durch Scheidung von ecclesia und altare.

[2]) c. 19 conc. Trec. 1107; c. 25 (I Lat. Conc. 1123) C. 16 qu. 7; c. 11 X h. t. III 38.

[3]) Da aber die Bischöfe größeren Einfluß auf die Klöster als auf die Laien

Verhältnis zwischen dem Kloster und seinen Kirchen (ein auf der kirchlichen Qualität beider Institute aufgebauter Zusammenhang) zunächst noch nicht vorhanden war, sondern reines deutschrechtliches Eigentum, das sowohl Laien (Fürsten[1]) und Private), wie Klöster, geistliche Ämter, Private geistlichen Charakters erwerben konnten.[2])

Besonders häufig kommen aber in beträchtlich späterer Zeit (12. und 13. Jahrh.) Inkorporationen vor. Auch dieses Rechtsverhältnis wurde „Patronat" genannt (vgl. Friedberg, Lehrb. S. 302 Anm. 3), wie sie denn auch beide aus dem Eigentum hervorgingen und zwischen incorporatio quoad temporalia et spiritualia (pleno bezw. plenissimo iure) und patronatus ohnehin kein sichtbarer Unterschied bestand. Die Grenzen zwischen beiden zog die Kirche definitiv erst ca. 1200 durch ihre Gesetzgebung, indem sie die Patronate in geistlicher Hand nach Maßgabe der Inkorporationen behandelte, während sie gegen die in Laienhänden energischer vorging. Daß diese dogmatische Scheidung ihre Wirkung auch auf die Praxis ausdehnte, zeigt sich darin, daß „nur" patronatsberechtigte Klöster usw. die Inkorporation als ein „Mehr" für erstrebenswert erachteten. Erst durch diese nämlich erlangte der Inkorporationsberechtigte die volle Fähigkeit, über das Vermögen der betreffenden Kirche zu verfügen — eine Bereicherungsmöglichkeit, die sich die Klöster nicht leicht entgehen ließen, zumal da sie außerdem unter diesem Titel gegen die patronatfeindliche kirchliche Gesetzgebung besser gedeckt waren.

Wie schon oben erwähnt, ergab sich aus der Verschiedenheit der Mittel, mit denen die Kirche kämpfte, je nachdem sie den „Patronat" bei Laien oder Geistlichen vorfand, die jetzt erst aufkeimende dogmatische Unterscheidung beider. Der Weg, den die Kirche in ihrer Polemik einschlug, war folgender: Wie beim Laien die Eigentumstheorie rundweg zu verneinen, hatte sie bei geistlichen Personen nicht nötig. Die Konsekrationslehre stand hier, da es sich nicht um Laien handelte, nicht im Wege, und die voraufgehende päpstliche Gesetzgebung hatte immer

---

hatten, drang dieses gegen die libera collatio gerichtete Ernennungsrecht erst später durch.

[1]) Auch durch Säkularisationen, wie z. B. unter Karl Martell.

[2]) vgl. bes. Hinschius, Festgaben für Heffter, Berlin 1873; Wahrmund, Das Kirchenpatronatrecht und seine Entwicklung in Österreich, Wien 1894—1896, und Stutz.

nur die Herleitung geistlicher Ämter von Laien bekämpft. Überdies sah man zwischen „Patronat" und der von der Kirche nie bestrittenen Inkorporation keinen rechten Unterschied.[1]) Erst durch die verschiedene Art der Reaktion wurde man auf die sowohl zwischen Inkorporation und Patronat als auch zwischen geistlichem und Laienpatronat bestehenden Unterschiede aufmerksam.

Wenn Hinschius behauptet, von einer Unterscheidung beider Patronatarten sei vor Beginn des 13. Jahrhunderts keine Spur zu finden, so steht das nur in scheinbarem Widerspruche zu der Tatsache, daß im 9. Jahrhundert in Italien zwischen Kirchen unter Laienrecht und unter geistlichem Recht unterschieden wird, und sich sogar die abweichende Behandlung des „Laienpatrons" durch Bestimmung einer dreimonatlichen Frist für diesen schon jetzt findet (Richter-Dove mit Berufung auf d. conc. Romanum anno 826 (c. 24); vgl. c. 33 C. 16 qu. 7). Man wird mit Kaim anzunehmen haben, daß es sich hier um gar keine Präklusivfrist handelt, sondern nur bestimmt werden soll, daß der Bischof nach 3 Monaten über die noch nicht erfolgte Präsentation durch den Laienpatron dem Landesherrn berichten soll, wohl um dessen Einschreiten zu veranlassen. Sicherlich ist die Präklusivfrist für die Präsentation ebenso wie die vollbewußte Scheidung zwischen geistlichem und Laienpatronate erst ein Produkt des 12. und 13. Jahrhunderts (3. Lat. Konz. 1179). Die damals erfolgende verschiedene gesetzliche Regelung beider war von folgenden Gedanken geleitet: Zunächst war es natürlich, daß auf die beim geistlichen Patron vorhandene facultas spiritualis (die zur selben Zeit indelebilis wird) und höhere Würde (Privilegien!) Rücksicht genommen wurde. Wie nämlich die Kirche einerseits die Geistlichen als Patrone mehr unter ihrer Zuchtrute hatte und leichter gegen Mißbräuche vorzugehen in der Lage war, konnte sie ihnen doch auch andererseits größeren Takt und größere Urteilsfähigkeit in Patronatfragen (wie überhaupt in geistlichen Dingen) und loyalere Ausübung ihres Rechtes zutrauen. So wurde die Einschränkung des geistlichen Patrons zum Grunde seiner Begünstigung. Überdies waren Geistliche nicht (wie Laien) an sich schon von der Teilnahme an der Kirchenverwaltung ausgeschlossen. Ganz

[1]) Bernhard v. Pavia summ. decret. III, 32 hält Inkorporation und Patronat für Unterarten des „Patronates überhaupt".

allgemein begründet Lambertinus den Unterschied: „. . . quia patroni ecclesiastici erant, et sunt capaces iurispatronatus, laici vero non, qui ex gratia fiunt iuris patronatus capaces."

VI. Chronologisch stellt sich der Hergang folgendermaßen dar: Nachdem Alexander III. besonders energisch und wirksam die Eigentumstheorie bekämpft hatte, und das Recht sich zu einem subjektiv-dinglichen umzugestalten begann unter Einwirkung der gleichzeitig entstehenden Lehre von dem spirituell-annexen Charakter des Patronates,[1]) deutete schon Innozens III. (z. B. in c. 6 X de off. legati I, 30 oder c. 28 X de j. p. III, 38) Gründe und Wege für solche verschiedene Behandlung an. Bei Gregor IX. findet die Lehre von dem spirituellen Charakter des Patronates (ius temporale spirituali annexum) in c. 16 X h. t. bereits ihren gesetzlichen Ausdruck. Auch ist bereits von einem Besetzungsrechte des Patrons nicht mehr die Rede, sondern das Recht des Patrons war zu dem Präsentationsrecht abgeschwächt, das im Orient und den romanischen Ländern von Anfang an bestanden hatte. Allein der Bischof kraft seiner Jurisdiktionsgewalt verleiht das Amt. An Stelle des privaten Eigentums tritt ein subjektiv-dingliches Recht (was Haim bestreitet). Schließlich gab Bonifaz VIII. in c. un. in VI^to de j. p. III, 19 dem Unterschiede zwischen geistlichem und Laienpatronat die gesetzliche Anerkennung. (Das Tridentinische Konzil und die Beschlüsse der congregatio concilii brachten die bisherige Entwicklung zum Abschlusse.)

VII. Alsbald nimmt sich auch die Literatur der Erörterung des Unterschiedes an. Zuerst wohl im 4. Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts die anonyme Schrift notabilia decretalium (Gregors IX.) ad cum autem X de j. p. III, 38 (bei Schulte, Beiträge zur Literatur der Dekret. Gregors IX. in den Sitzungsberichten der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften 1871 Bd. 68 S. 114). Im 6. (nach Schulte 5.) Jahrzehnt finden wir bei Hostiensis (Henrici cardinalis Hostiensis summa aurea lib. III de jurep. n. 10) bereits ein Kapitel, das die Bezeichnung „in quibus differant ecclesiastici et saeculares patroni" trägt. Er kommt zu folgendem Ergebnis:

Differunt in tempore

[1]) c. 16 X de j. p. III, 38; vgl. Friedbergs Ausgabe: Zusatz von Raymundus a Peñaforte, doch im Sinne Alexanders III.!

penitentia
subjectione
poena,

worüber später zu sprechen ist. Besonders wird dies Thema in den Schriften des 16. und 17. Jahrhunderts erörtert, zumal in dem umfangreichen Sammelwerke des „Tractatus de jure patronatus", das viele gekünstelte Unterscheidungen aufstellt, und in Vivians Praxis iurispatronatus, freilich nur insofern, als Vivian den Tractatus fast wörtlich abschrieb.

Neuerdings hat Schilling eine Zusammenstellung der allerwichtigsten Unterschiede gegeben.[1])

VIII. Erst in neuerer Zeit hat die Terminologie bezüglich der Begriffe „geistliches und Laienpatronat" feste Formen angenommen. Man versteht jetzt allgemein unter „Patronat" den Inbegriff der Rechte und Pflichten, die einer Person in bezug auf eine Kirche oder ein Amt an ihr aus einem besonderen, von ihrer Stellung in der Hierarchie unabhängigen, Rechtsgrunde zustehen (Friedberg). Durch seine Einfügung in das kirchliche Rechtssystem wurde es aus einem Privatrecht zu einem kirchlich-öffentlichen Rechte, aus einem rein weltlichen zu einem ius temporale spirituali annexum. Wenn Vivian annimmt, nur der Laienpatronat sei ein ius spirituali annexum, der geistliche Patronat dagegen ein ius mere spirituale, so befindet er sich im Widerspruche zur Entstehungsgeschichte des Instituts und zu den Quellen (c. 16 X h. t., c. 3 X de iudic. II, 1) und scheint von seiner Neigung, den geistlichen Patronat möglichst zum intern kirchlichen Institut zu stempeln, dazu verführt.

Im einzelnen versteht man unter Laienpatronat den Patronat, der einer weltlichen Person oder einer geistlichen physischen ohne rechtliche Beziehungen zu ihrer geistlichen Stellung (Friedberg) und unter

[1]) Auch Phillips führt in seinem Lehrbuche einen Merkvers dieses Inhaltes an:

Clericus et laicus distant per plura patroni
Poenitet (Variationsrecht) et tempus (Präsentationsfrist) subjectio (größere Abhängigkeit des geistl. Patrons) poenaque (dessen Bestrafung bei Präsentation eines Unwürdigen) forsan.
Etratio (Rechnungsablage, die der geistl. Patron fordern kann), titulus (cap. postulasti 30 X h. t) donumque (Schenkung des Laienpatronats ohne bischöfl. Zustimmung), coniungitur istis.

geistlichem Patronat den, der einer kirchlichen Anstalt oder einer kirchlichen Person als solcher (einem Kirchenamte) zusteht. Der Patronat eines Geistlichen ohne rechtliche Beziehung zu seiner geistlichen Stellung wird also als laikaler behandelt werden müssen, was vielleicht auffallen könnte, da doch auch hier die Qualifikationen, die das geistliche Patronatrecht begünstigen lassen, in der Person des Patrons vorhanden sind, was sich aber daraus erklärt, daß dieser Zustand der Regel nach nur ein vorübergehender ist und der Patronat alsbald wieder in Laienhände fallen kann.

IX. Über die Gründe, die die kirchliche Gesetzgebung für die verschiedene Behandlung beider hatte, sei noch folgendes bemerkt: Seitdem auch Laien das Recht erwerben konnten, blieb doch der Kleriker stets der Bevorzugte, und seine Präsentations- besonders aber seine Besetzungsbefugnis in den germanischen Ländern wurde wegen der tatsächlichen Ähnlichkeit mit der collatio dieser auch rechtlich assimiliert, wovon im einzelnen noch zu handeln sein wird. Das entscheidende Moment ist aber der durch die Ordinationslehre verschärfte Gegensatz zwischen Klerus und Laien überhaupt. Wie man Familienmitgliedern lieber, als noch so freundschaftlichen Fremden einen Vertrauensposten einräumt, so bevorzugte auch die Kirche ihre „Hausgenossen" gegenüber den Laien. Vivian: clerici sunt in famulatu domini.

Wenn Wahrmund betont, der Unterschied sei keineswegs in der persönlichen Qualität des Patrons begründet, sondern in dem essentiellen Zusammenhange zwischen Patronat und kirchlichem Amt und Zweck, so ist das völlig zutreffend. Schließlich aber läuft doch wieder alles auf die persönliche Qualität hinaus, insofern, als hinter dem kirchlichen Amte oder Zwecke in den weitaus meisten Fällen eben doch Personen geistlichen Standes stehen.

X. Da die evangelische Kirche[1]) diesen Gegensatz zwischen Klerus und Laienschaft prinzipiell nicht anerkennt, vielmehr auf der Lutherschen Lehre vom allgemeinen Priestertume, der Gleichbefähigung aller Christen, ruht, kennt sie auch keine Scheidung zwischen geistlichem und Laienpatronat und muß jeden Patronat als Eingriff in kirchliche Rechte betrachten, eine Auffassung, die trotz der Hinneigung zum kanonischen Recht im 17. Jahrhundert allmählich die evangelische Doktrin durch-

[1]) Im übrigen übernahm sie das kanonische Patronatrecht, das schon vor der Reformation ziemlich abgeschlossen war, fast ohne Veränderung.

drang.[1]) (In Sachsen z. B. existieren evangelische Patronate, die als katholische wie „geistliche Patronate" behandelt werden müßten.)

Auch für die katholische Kirche blieb der Unterschied zuweilen unberücksichtigt (Hessen, Baden). In Österreich freilich bestand er immer. (So Wahrmund S. 57 gegen Raim S. 17, 195 ff.)

---

[1]) vgl. hierüber Hinschius' ausführliche Darlegungen in Dove-Friedbergs Zeitschr. f. Kirchenrecht 7. Jahrg. (1867) S. 31 ff.

Dogmatischer Teil.

I. Erwerb des Patronates.

Wann ist der originär erworbene Patronat geistlich und wann laikal?

Unwesentlich ist es an sich für die Art des Patronates, ob der begründende Akt, der bei beiden Arten gleichmäßig in Stiftung (dos, aedificatio, fundus) event. unvordenklichem Besitz als Ersatz für den Nachweis der Stiftung und päpstlichem Privileg bestehen kann, durch einen Laien oder durch eine geistliche Person erfolgt ist.

§ 1.

Stiftung.

Gründet ein Kloster usw., was früher sehr häufig vorkam, eine Kirche aus seinem Vermögen, so entsteht natürlich ein geistlicher Patronat, weil kirchliche Ämter und Anstalten nur als solche über derartige Mittel verfügen können.[1]) Der Patronat wird daher der Anstalt usw. als solcher erworben. Gründet ein Laie, so entsteht ebenso selbstverständlich ein Laienpatronat. Der Fall, daß ein Laie eine Kirche stiftet in der Absicht, von vornherein z. B. einem Kloster den Patronat an dieser zuzuwenden, gehört nicht hierher, da in Wahrheit das Kloster derivativ von dem Laien erwirbt, nämlich Schenkung eines kurz vorher entstandenen Laienpatronates vorliegt (oder überhaupt Stiftung durch

[1]) Die Stiftung eines Laienpatronates aus kirchlichen Mitteln ist, wie Hinschius, Kirchenrecht Bd. 3 S. 11 Anm. 1 bemerkt, praktisch ausgeschlossen, „da zu der hierzu nötigen Veräußerung der Stiftungsmittel mangels eines genügenden Grundes kein Kirchenoberer die Genehmigung erteilen könnte".

das Kloster selbst aus den von dem Laien ihm zur Verfügung gestellten Mitteln). Geradezu „stiften" kann ein Laie nur einen Laienpatronat. Schwieriger aber liegt der Fall, wenn eine geistliche physische Person eine Kirche usw. stiftet, da sie sowohl als Amtsträger, wie auch ohne Rücksicht auf ein Amt stiften kann. Kaim läßt in dubio wegen der überwiegenden Häufigkeit des Laienpatronates die Vermutung für das Vorliegen eines Laienpatronates streiten, und zwar nicht nur, wenn die lex fundationis darüber schweigt, sondern auch, wenn trotz der Erklärung, daß die Stiftung aus geistlichen Mitteln geschehe, die Eigenschaft als geistlicher Patronat zweifelhaft bleibt. Er beruft sich auf de Roye und v. Espen. Die Ansicht Meyers, daß in dubio die collatio libera eintrete, ist in Anbetracht dessen, daß der Patronat ipso iure durch Exektion entsteht und zur Ausschließung des Patronates ausdrücklicher oder stillschweigender Verzicht des Stifters bei der Stiftung nötig ist, als irrig zu bezeichnen.

Stiftet eine geistliche physische Person, so ergibt sich die Art des entstehenden Patronates aus der Art der verwendeten Mittel, während sonst die Art der Mittel ohne Einfluß auf die Natur des entstehenden Rechtes bleibt, was von älteren Kanonisten zuweilen verkannt wurde. Verwendet also der Stifter sein patrimonium[1]) oder ausnahmsweise sogar (aber nur mit der päpstlichen Erlaubnis, über solche Güter testamentarisch zu verfügen) seine kirchlichen Einkünfte zur Stiftung, so entsteht ein Laienpatronat (Phillips, Vivian); anderenfalls ein geistlicher.[2])

Entsprechend dem oben Bemerkten, nämlich daß für den neubegründeten Patronat der Charakter des Gründers entscheidet, ein Laie also direkt nur einen Laienpatronat gründen kann, möchte ich hier, wo der Charakter der Stiftungsmittel entscheidet, annehmen, daß die geistliche physische Person mit weltlichen und diesen gleichgestellten Mitteln „direkt" nur einen Laienpatronat gründen kann. Soll dennoch ein geistlicher effektuiert werden, so muß sie entweder zunächst einen laikalen stiften und diesen dann der bedachten geistlichen Person übereignen (wodurch er zum geistlichen wird), oder ihr die (weltlichen) Mittel zur Verfügung stellen, so daß sie selbst die Gründung vollziehen

---

[1]) Zu dem auch die Ersparnisse aus seinem Amtseinkommen gehören.
[2]) vgl. vorige Anm.

kann. Will die geistliche physische Person den mit weltlichen Mitteln zu gründenden geistlichen Patronat selbst innehaben, so ist, da die Präsumption für den Charakter des Patronates hier auf der Art der Mittel beruht, die ausdrückliche Stiftungsbestimmung nötig, daß der Patronat als geistlicher gelten solle.

Überhaupt gewährt die lex fundationis weiten Spielraum. Für Begründung eines dinglichen Patronates, das in Deutschland trotz der entgegengesetzten gemeinrechtlichen Regel überwiegt, oder eines Familienpatronates, das natürlich nur beim Laienpatronat möglich ist, sind ausdrückliche Anordnungen nötig.

Stiftungsbestimmungen, die im Widersinne zur kirchlichen Rechtsordnung stehen, sind, wie Hinschius bemerkt, natürlich unstatthaft; z. B. daß ein Patronat, der nach Art der Begründung ein geistlicher wäre, als laikaler behandelt werden solle. Daß der umgekehrte Fall aber statthaft ist, erscheint vom Standpunkte der Kirche aus durchaus nicht als „widersinnig".

§ 2.

Päpstliches Privileg.

Geistlicher- wie Laien-Patronat können originär trotz der Aufhebung aller[1]) durch Privileg entstandenen Patronate an Pfarrkirchen durch das Tridentinum auch durch päpstliches Privileg entstehen, da die päpstliche Autorität als nicht durch das Tridentinum gebunden gilt. Was Vivian (P. I lib. 1 cap. 3 n. 20) mit den Worten: „laicus non potest acquirere iusp. ex privilegio Episcopi ecclesiasticus autem potest" sagen will, ist unerfindlich, da zu seiner Zeit davon nicht mehr die Rede sein konnte. Er übernahm den Satz aus dem „Traktatus". Anderwärts (P. I lib. 1 cap. 2 n. 45) bemerkt er selbst richtig: Episcopus non potest facere aliquem patronum ex privilegio u. P. I lib. IV cap. 10 n. 1: iusp. potest alicui competere in ecclesia ex papae privilegio, non autem ex episcopi seu alterius inferioris privilegio.

Daß die Bischöfe des Mittelalters das Recht, solche Privilegien zu erteilen, beanspruchten, ist aus der Reaktion gegen diese Bestrebung

[1]) Außer denen regierender Fürsten und der Universitäten.

(besond. durch das Konzil von Lyon 1274, Innozenz VIII. 1485 und Hadrian VI. 1522) ersichtlich. Seit dem Tridentinum hat jede Verleihung des Patronates durch nicht-päpstliches Privileg als ausgeschlossen zu gelten (c. 9. sess. XXV de ref.).

Die bei Vivian erwähnte Frage, wann der durch Privileg entstehende Patronat geistlich und wann er laikal sei, beantwortet sich natürlich sehr einfach nach dem Charakter der Person, der der Patronat verliehen wird. Nur wenn eine geistliche physische Person bedacht werden soll, wird a limine ausdrücklich zu bestimmen sein, ob der Patronat ihrem Amte, oder ob er ihr ohne Rücksicht auf die amtliche Stellung zustehen solle.

§ 3.

Unvordenklicher Besitz.[1])

Auch er (= Ausübung des Präsentationsrechtes seit unvordenklicher Zeit) hat als Erwerbsgrund für beide Arten zu gelten (vgl. Kaim II S. 63; Ilgner S. 10), indem er als Fundationsnachweis genügt. Eine selbständige Entstehungsart des Patronates bildet die unvordenkliche Verjährung also in Wahrheit nicht (anders in Österreich vgl. Wahrmund II S. 262).

Die vortridentinische Zeit kannte, zwar nicht gerade auf gesetzlicher Basis, wohl aber in Doktrin und Praxis (Wahrmund II S. 261 Anm. 43), noch die konstitutive Ersitzung durch Ausübung des Präsentationsrechtes während der Verjährungszeit (bon. fid. et iust. tit. 40 Jahre).

Zu Unrecht will Vivian I, 3, 20 das noch für die Ersitzung durch eine geistliche Person oder Anstalt gelten lassen (laicus non praescribere potest iusp. contra eccl. liberam).[2])

---

[1]) vgl. c. 1 de praescr. in VI^to.; c. 19 X h. t.; Conc. Trid. sess. XXV c. 9 de ref.; de Roye, Proleg. c. 16 p. 52.

[2]) Er selbst sagt übrigens anderwärts (I lib. II cap. 9 u. 10) . . . ecclesia libera fundata etc. et quae semper libera fuit praemansit, non potest per laicos aliquos seu clericos praescribi in eadem iusp. adeo, ut non sit amplius libera.

§ 4.

Vorbehalt bei Teilung.

Hierzu kommt als nur bei dem geistlichen Patronate möglicher originärer Entstehungsgrund der Vorbehalt des Patronates für die Mutterkirche bei Teilung eines Patronatbenefiziums (vgl. Silbernagl in Verings Archiv Bd. 41; vgl. auch conc. Trid. sess. XXI c. 4 de ref.). Nach resol. congr. conc. Trid. vom 30. 3. 1737 genügt sogar bloße Abhängigkeit einer Pfarrkirche von einer geistlichen Anstalt betreffs der Temporalien zum Vorhandensein eines geistlichen Patronates (vgl. Schilling S. 42; Hinschius II 408).

Wann ist der derivativ erworbene Patronat geistlich und wann laikal?

§ 5.

Schenkung.

An sich ist der Übergang des Patronates durch Schenkung ohne Einschränkung statthaft (c. 14 X de j. p.). Sofern es sich um einen dinglichen Patronat handelt, folgt das Patronatrecht als accessorium dem Grundstücke. Der dingliche Laienpatronat wird also zum dinglichen geistlichen Patronat und umgekehrt, soweit dies möglich ist. Durch die Schenkung eines patronatberechtigten Grundstücks wird also aus einem laikalen ein geistlicher Patronat, verliert aber doch seine dingliche Natur nicht.[1]) Völlige Lostrennung des Patronates von dem Grundstück, d. h. Verwandlung in persönlichen Patronat, ist regelmäßig nichtig.[2]) Der Erwerber des Grundstücks wird eo ipso Patron. Die Ansicht Schillings, daß bei Schenkung eines patronatbehafteten

[1]) vgl. Hinschius, Zeitschr. f. KR. II S. 428; falsch: Schilling Anm. 74; vgl. auch Kaim S. 11.

[2]) Als alleinige Ausnahme läßt Hinschius den Fall gelten, daß ein bisher dinglicher Laienpatronat durch Schenkung in geistlichen Patronat umgewandelt wird (vgl. Bd. 3 S. 77; vgl. Zeitschr. f. KR 1862 S. 412 ff.). Er beruft sich dabei auf c. 8 X h. t. III 38 und c. un. in VI^to. h. t. III 19, wo bei der ohne weiteres möglichen Schenkung des Patronates durch den Laienpatron an eine kirchlichen Anstalt nicht zwischen dinglichen und persönlichen Patronat geschieden wird.

Grundstücks zwar das Grundstück kirchlich werde, der Patronat aber laikal bleibe, „da er weder durch Stiftung aus geistlichen Gütern erworben ist, noch seiner Natur nach mit einem bestimmten Kirchenamte oder mit den Rechten einer geistlichen Gemeinheit als solcher verbunden werden kann", ist ebenso falsch, wie die de Roye s, daß der dingliche Patronat durch Schenkung an kirchliche Anstalt kein geistlicher werde, da das Grundstück eine weltliche Sache bleibe, und ist von Kaim und Hinschius (Zeitschr. f. KR. II, 428) widerlegt worden.

Der dingliche geistliche Patronat wird übrigens selten in Laienhand übergehen und so Laienpatronat werden können, da dem die gesetzlichen Bestimmungen über Veräußerung einer res ecclesiastica, die nur mit ausdrücklicher Genehmigung der kirchlichen Oberen erfolgen darf, fast immer hindernd entgegenstehen werden.[1]) Die enge Verbindung des Patronatrechts mit dem Grundeigentum schließt beim dinglichen Patronate die sonst bei Schenkung eines Laienpatronates an Laien (oder geistliche physische Personen ohne Rücksicht auf ihr Amt) nötige bischöfliche Genehmigung aus.[2])

Anders beim persönlichen Patronate: Hier wird zwischen geistlichem und Laienpatronate betreffs der bischöflichen Genehmigung unterschieden: Ein Laienpatronat darf an eine geistliche Person natürlich ohne solche Zustimmung verschenkt werden, da es hierdurch geistlicher Patronat wird, was der Kirche nur angenehm sein kann. Sonst (bei Schenkung an Laien oder an geistliche physische Personen ohne Rücksicht auf ihr Amt), ist diese Genehmigung nötig, da der Patronat laikal bleibt. (Ausnahme: Schenkung an Mitpatrone (c. 14 X h. t.), da hierdurch eine Änderung in dem Verhältnisse zur Kirche nicht entsteht.)

Für die Schenkung eines persönlichen geistlichen Patronates kommen die kirchlichen Bestimmungen über Veräußerung von res ecclesiasticae zur Anwendung. Ob diese strengen Bestimmungen auch bei Schenkung an eine geistliche Person gelten, ist von Kaim entschieden bestritten

---

[1]) Noch Innozenz IV. ad c. 8 X h. t. n. 1 hielt auch bei Schenkung an Laien den bischöflichen Konsens nicht für nötig. Später aber galt alles Kirchengut als Eigentum der Bischofskirche und der bischöfl. Verwaltung unterworfen.

[2]) vgl. Schilling Anm. 69 mit Berufung auf c. 8 X de j. p. und c. un pr. in VI^to. eod. in Erwägung möglicher Simonie, möglicher Verzichtleistung zu kirchl. Gunsten c. 41 X de testibus, c. 10 C. XVI qu. 7) oder möglicher Erzielung eines geistlichen Patronates.

(S. 78), doch wird man sich mit Hinschius (gegen Kaim: Bd. 3, 81 n. 5), Schulte, Vering und Wahrmund für die Notwendigkeit der Genehmigung des Oberen zu entscheiden haben.[1]) Bei Verweigerung der Genehmigung vgl. c. 17 X h. t.

Analog ist der Übergang durch Legat zu behandeln.

§ 6.

Kauf und Tausch.

Der Erwerb des Patronates durch oneröse Geschäfte ist bekanntlich wegen der strengen Simonieverbote (die von der Praxis freilich gemildert sind; vgl. die von Kaim II S. 80 angeführten Entscheidungen der congregatio concilii) ausgeschlossen;[2]) Eintausch gegen eine andere res mere spiritualis oder spirituali annexa ist dagegen möglich. Gewissermaßen umgangen wird das Simonieverbot beim oneröse Erwerb des dinglichen Patronates, doch darf auch hier der Patronat nicht den Preis beeinflussen.[3]) Ähnlich beim Tausch: ein dinglicher Laienpatronat als Akzessorium des Grundstückes wird natürlich mit diesem eingetauscht, darf aber auch hier nicht den Wert beeinflussen.

Ein persönlicher Laienpatronat darf natürlich nur gegen einen persönlichen eingetauscht werden, da sonst in dem Grundstücksübergange eine Simonie läge (außerdem ist bischöfliche Genehmigung nötig; vgl. Hinschius III, 82 n. 2 und Wahrmund II S. 270; falsch: Schilling und Lippert).

Geistliche Patronate dagegen unterliegen bezüglich des Tausches als res ecclesiasticae außerdem noch den allgemeinen Bestimmungen über Veräußerung des Kirchengutes.[4])

---

[1]) vgl. c. 23 X h. t. III 38; c. un. in VI^{to} h. t. III 19; besonders: c. un. (Paul II) in extr. comm. de reb. eccl. non alien. III, 4. Mit Rücksicht auf diese Stelle erklärte die Rota den Konsens des Papstes für nötig.

[2]) c. 16 X h. t. III, 38; sess. XXV de ref. c. 9 conc. Trid.; c. 19 X de rer. permut. III, 9.

[3]) Anders im prot. Kirchenrecht: in der Oberlausitz z. B. wurde durch die Hofgerichtsgrundtaxe der Patronat mit 500 Tlr. bewertet.

[4]) vgl. Nov. 7 c. 1, c. 2 de reb. eccl. in VI^{to}.

§ 7.

Ersitzung.

Auch die Ersitzung des persönlichen Patronates (die des dinglichen richtet sich nach allgemeinen, das Grundstück betreffenden Regeln) ist[1]) als derivativer Erwerbsgrund auch noch nach dem Tridentinum statthaft. Da Spezialvorschriften fehlen, entscheidet die Observanz und bestehen Kontroversen. Zwischen geistlichem und Laienpatronat ist auch hier zu scheiden.

Die Ersitzung (iusta quasipossessio per tempus legitimum continuata nec vi nec clam nec precario) eines persönlichen Patronates findet nach der herrschenden Meinung[2]) statt:

cum bon. fid. perpet. et iust. tit. gegen den Laienpatron in 10 Jahren inter praesentes in 20 Jahren inter absentes
cum bon. fid. perpet.[3]) et iust. tit.[4]) „ „ geistlichen Patron in 40 Jahren[5]) (durch Geistlichen auch sine tit.).
„ „ „ „ sine iust. tit. „ „ Laienpatron in 30 Jahren
„ „ „ „ „ „ „ „ „ geistlichen Patron: nur unvordenkl. Verjährung.[6])

Einzelheiten sind in der Literatur hier ziemlich bestritten. Die abweichende Behandlung beider Arten beruht im wesentlichen darauf, daß die Kirche die Ersitzung des geistlichen Patronates bes. durch Laien zu erschweren geneigt ist, wie sie ja auch sonst den Erwerb eines geistlichen Patronates durch Laien fast unmöglich macht und ihn überhaupt als unbeweglicher und mehr als Bestandteil der kirchlichen Verfassung betrachtet. Schilling und Schulte halten die translative Ersitzung des geistlichen Patronates durch Laien geradezu für ausgeschlossen.[7]) ersterer mit Berufung auf Nov. 111; c. 8 X de praesc. (vgl. Schilling Note 83).[8])

---

[1]) Neben der unvordenklichen Verjährung als Ersatz des Nachweises eines derivativen Erwerbstitels.

[2]) Lippert, Kaim, Ginzel, Permaneder, Phillips, Hinschius, Wahrmund, Friedberg, Silbernagl, Groß u. a.

[3]) c. 20 X II, 16; c. 1 in VI^to. II, 13.

[4]) c. 1 in VI^to. II, 13.

[5]) c. 8 X II, 26. Kaim behandelt hier den geistl. Patron wie den Laienpatron, was sicher falsch ist (S. 100).

[6]) c. 8 de praesc. in VI^to. II, 26; c. in VI^to. II, 13.

[7]) vgl. auch Permaneder u. Silbernagl.

[8]) Der Bischof kann die collatio libera ersitzen gegen den Laienpatron in 30 Jahren, gegen den geistlichen Patron in 40 Jahren.

§ 8.

Erwerb von Todes wegen.

Als Erblasser ist natürlich nur ein Laienpatron möglich, als Bedachter sowohl Laien, als geistliche physische Personen und geistliche Anstalten. Im letzteren Falle wird der Patronat natürlich zum geistlichen. Bei Zuwendung an eine geistliche physische Person ist zu ermitteln, ob sie ihrem Amte oder ihr persönlich zugedacht ist. Beim Familienpatronate ist in der Regel natürlich nur letzteres möglich. Ausnahmsweise soll hier das letzte lebende Familienglied frei verfügen dürfen. Insofern kann also auch ein Familienpatronat in einen geistlichen Patronat ausmünden (vgl. decis. Rotae vom 6. 6. 1578).

§ 9.

Die Umwandlung des Laienpatronates in geistlichen im besonderen.

In den vorigen Abschnitten war nur von der Umwandlung des Laienpatronates in einen geistlichen die Rede. Auch der umgekehrte Fall ist, so selten er ist, doch nicht ausgeschlossen. Freilich ist er nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen möglich, z. B. auf Grund einer Stiftungsbestimmung, die ja im Belieben des Stifters steht, sofern sie nur nicht unmöglich und unsittlich ist oder aus dem Rahmen der kirchlichen Rechtsordnung herausfällt, was der Bischof bei der Stiftung zu prüfen haben wird.[1]) Auch sonst wird der Bischof

[1]) Daß ein geistlicher Patronat durch Laien ausgeübt werden kann, ist heute unbestritten vgl. Hinschius und z. B. Art. 25 des österreich. Konkordats). Aber sogar der Berechtigte selbst kann ausnahmsweise ein Laie sein (d. h. einer, der die geistlichen Standesrechte nicht besitzt), ohne daß deshalb der Patronat laikal würde, wenn er (vgl. Phillips VII, 677) dennoch ein kirchliches Amt besitzt und der Patronat ihm in bezug auf dieses zusteht. Als Beleg führt Hinschius die Erklärung der Rota an, daß den weltlichen Sakristanen einer Kirche, den weltlichen Administratoren einer Kirchenfabrik mit Rücksicht auf diese Stellung gewährte Patronate geistliche Patronate seien. Weitere Beispiele: die Patronate geistlicher Ritterorden, durch den Landesherrn als Oberhaupt ausgeübt, usw. Das Entscheidende ist nach der Rota, ob die Konzession intuitu ecclesiae officio in personis oder personis in officio gemacht sei. Das alles gilt nur für Patronate, die mit einzelnen Kirchenämtern verbunden sind, nicht für kirchl. juristr. Personen (vgl. Schilling Note 15).

stets zu bestimmen haben, ob der geistliche Patronat an Laien veräußert werden darf (z. B. Tausch, Schenkung), zumal beim dinglichen Patronat (vgl. die kanonischen Bestimmungen über Veräußerung von Kirchengut). — Schließlich kommt auch noch die umstrittene Frage der Säkularisation in Betracht, bezüglich deren ich auf Hinschius[1]) verweise.

§ 10.

Der Berechtigte.

Zusammenfassend sei bemerkt, daß für die Art des Patronates allein die Stellung des jeweilig Berechtigten als solchen zur Kirche entscheidet. Oft aber kann es zweifelhaft sein, ob das für die Art des Patronates entscheidende Subjekt (der Berechtigte) weltlichen oder geistlichen Charakter trägt. Patronate kirchlicher juristischer Personen sind naturgemäß stets geistlich. Hier greifen Spezialbestimmungen ein. Vivian enthält deren in I, 1 c. 2 eine Menge. Als geistlich qualifizieren sich besonders folgende Patronate:

1. die Patronate der bischöflich approbierten kirchlichen Bruderschaften (die Patronate der aus Laien bestehenden Bruderschaften sind Laienpatronate;[2])
2. die Patronate geistlicher Ritterorden (Entscheidung der congr. conc.) (auch durch Laien ausgeübt: Landesherren als Ordensmeister);
3. die Patronate der Klöster und ordensähnlichen Kongregationen (Entscheidung der Rota; vgl. Riganti, comment. ad reg. IX carc. § 2 n. 213/14;
4. die Patronate kirchlicher Spitäler;
5. die Patronate der Vorsteher von Kirchenfabriken? (aber nur als deputati ab episcopo; andernfalls sind dies Laienpatronate; vgl. Vivian, der es aber selbst anzweifelt und lieber diese Unterscheidung fallen lassen möchte). Hierüber ist bereits oben (§ 9) gesprochen worden;

[1]) Der landesherrliche Patronat, Berlin 1856.
[2]) vgl. SCC. 22. 8. 1885.

6. die Patronate Geistlicher, die nur einen aus der Zahl der von einem Laien Nominierten präsentieren dürfen (brauchte der Laie nur einen zu nominieren, so läge Laienpatronat vor!) vgl. Vivian I, 1, 3 u. 8 u. Phillips Lehrbuch).
7. u. 8. Größtenteils der Vergangenheit gehören an: die (geistl.) Patronate der Universitäten usw., sofern sie kirchlichen Ursprungs waren (Vering). Für die Gegenwart empfiehlt Wahrmund, die Stiftungsurkunde für den Charakter des Patronates entscheiden zu lassen (vgl. auch Kaim II § 5); die (geistl.) Patronate der geistl. regierenden Fürsten (Bischöfe, Äbte) im Deutschen Reiche (Phillips).

Laienpatronat liegt dagegen vor, wenn der geistliche Patron an den Konsens von Laien gebunden ist (anders bei bloßem „Vorschlag": hier besteht Laienpatronat! Vgl. Vivian I, 1, 3 u. 9 mit Berufung auf Garcias), beim Patronat von Laienbruderschaften, weltlichen Spitälern usw.

Auch die Bischöfe (und sonstigen Institutionsberechtigten) können Patronate an Kirchen ihrer Diözese haben[1] (c. 18 [Alex. III] X h. t. III 38; vgl. Hinschius u. Schlayer[2]), an deren tatsächlicher Ausübung sie nur durch ihre überwiegenden Jurisdiktionsrechte behindert sind.[3] Diese Patronate können sowohl geistliche wie laikale sein. Namentlich ersteres scheint auffällig, da hier die Möglichkeit einer Konfusion oder Konsolidation besonders stark zu erwägen stünde, erklärt sich aber aus der immerhin bestehenden Möglichkeit des praktischen Wirksamwerdens des ruhenden Patronats bei Anfall des betr. Benefiziums an fremde Diözese bei Neueinteilung (ein Fall, den die Entscheidung der congr. conc. XXV de ref. 9 n. 4 [bei Richter, canones et decreta] behandelt). Anders freilich, wenn der Bischof Mitpatron ist!

---

[1] Wird der Patronat an einer Kirche ihr selbst geschenkt und nicht dem Bischofe, so wird sie zur ecclesia libera.

[2] Beiträge zur Lehre von dem Patronatrecht S. 77 ff.

[3] Früher präsentierte der Bischof als Patron seinen Archidiakonen (Hinschius, Landesherrliches Patronat S. 46).

II. Die Präsentation.

§ 11.

Allgemeines.

Schon im historischen Teile wurde auf die Beweggründe für die gerade in dieser Materie stark abweichende Behandlung beider Arten des Patronates hingewiesen, deren wichtigster wohl in der Annäherung der Präsentation des geistlichen Patronates an die Kollation besteht.[1][2] Doch wird hierauf im folgenden einzeln einzugehen sein. Zunächst ist zu bemerken:

Es handelt sich hier nur um beneficia minora et collativa, besonders um Pfarrämter (aber auch um Vikariate und Mansionarbenefizien an Kathedral-, Kollegiat- u. Konventualkirchen), da kraft positiver Gesetzesvorschrift (c. 25 [Clemens III] X h. t. III, 38: „De sua iurisdictione" = geistl. Patronat! c. 8 [Innozenz III.] X de consecr. I, 4) auf den Prälatenstellen (beneficia electiva) in Kathedral- und Kollegiatkirchen der Laienpatron auf die Wahl nicht irgendwie einwirken darf,[3] sondern nur das formelle Recht der Zustimmung zu der bereits erfolgten Wahl hat (ius patronatus minus plenum; c. 51 [Gregor IX.] X de elect. I, 6)[4], er müßte denn gerade ein päpstliches Privileg erwirkt oder sich durch Stiftungsbedingung ein Recht der Teilnahme an der Wahl oder gar das Präsentationsrecht selbst[5] ge-

[1] In England investierte der geistliche Patron selbst (bis Mitte des 12. Jahrhundert), während der Laienpatron nur präsentieren durfte (vgl. Kaim II S. 133).

[2] Dennoch ist die Präsentation für den Begriff des Patronates nicht wesentlich. Oft haben Prälaten, Kapitel, kirchliche Korporationen überhaupt das volle Besetzungsrecht an Kirchen, an denen dennoch einem anderen der Patronat zusteht! (c. 4 X de archidiac. I, 23); vgl. auch sessio VII, 13 u. sessio XXIV, 18 de ref. conc. Trid.

[3] Noch im 6. Jahrhundert durfte der Patron an der Wahl teilnehmen (c. 4 C. XVIII qu. 2), später aber hat der Patron eben nur noch das Recht auf formelle Einholung der Zustimmung.

[4] Diese gesetzliche Bestimmung betrifft den Laienpatron. In der Praxis wurde sie nicht sonderlich genau genommen. Nikolaus von Hontheim z. B. bestätigte einen solchen Patronat über die Kollegiatkirche Oberwesel, wozu eigentlich nur der Papst berechtigt war.

[5] vgl. de Roye, comment. ad c. 25 X de j. p. 226.

sichert haben oder sonst[1]) dazu berechtigt sein. Der geistliche Patron wird auch durch die Genehmigung des Bischofs (des kompetenten; sofern von einer solchen Kompetenz bei ihm überhaupt die Rede sein kann) von dieser gesetzlichen Bestimmung befreit (c. 51 X de elect. I, 6 gilt nicht für ihn; vgl. Vivian I, 3, 20 n. 6). Schilling ist anderer Ansicht: Er leugnet S. 32 das Präsentationsrecht auch des geistlichen Patrons, da das Wahlrecht nur denjenigen Geistlichen zustehe, die den Konvent bilden, und jeder Dritte, auch geistlichen Standes, ausgeschlossen sei (c. 18 X de elect.).

§ 12.

Die Präsentationsfrist.

Ist ein Benefizium erledigt, so hat seine Neubesetzung stattzufinden. Die collatio libera ist seit dem III. conc. Lat. an eine Frist von sechs Monaten gebunden, gerechnet von der Kenntnis von der Erledigung des Benefiziums (c. 3 X de suppl. negl. I, 10) an. Bei Neubegründung: seit der Kenntnis von der Vollendung der nötigen Stiftungshandlungen. Dieser Frist entsprechend beträgt die Präsentationsfrist des geistlichen Patrons in Anlehnung an die collatio ebenfalls sechs Monate (c. un. in. VI^to^ de j. p. III. 19). Der geistliche Patron hatte sein Besetzungsrecht der Kirche gegenüber wegen des größeren Vertrauens, das diese ihm schenkte, länger vor der Verwandlung in ein Präsentationsrecht bewahren können als der Laienpatron, und als auch dies nicht mehr möglich war, hatte er durch Alexander III. wenigstens die gleiche Frist als Präsentationsfrist zugestanden bekommen.[2]) Der Laienpatron kann in der von Alexander III. herrührenden fraglichen Stelle trotz der allgemeinen Fassung nicht mitverstanden sein.[3]) Anders beim Laienpatron:

Als dieser sein Besetzungsrecht verlor, trug die Kirche Bedenken, ihm eine allzulange Frist zur Präsentation zuzugestehen, da die Besetzung des Benefiziums sich hier z. B. im Falle der Präsentation

[1]) So der König von Ungarn als päpstlicher Legat.

[2]) Hostiensis: „quia patronatus ius clerici omnino ecclesiasticum censetur.

[3]) c. 2 X de concess. praeb. vgl. mit c. 22 X h. t. III, 38 (Alex. III.).

eines Unfähigen am letzten Tage der Frist allzulange hinziehen konnte. So setzte das dritte Lateranische Konzil (Alex. III.) 1179 für den Laienpatron drei Monate als Präsentationsfrist fest (c. 3 X h. t. III. 38). Innozenz III. erhöhte die Frist auf vier Monate (c. 27 X h. t. III, 38). Erst im Anschluß an ihn erhielt der in c. 3 X h. t. enthaltene lateranische Beschluß die jetzige Fassung: infra quatuor menses. Im allgemeinen ist die Materie von jeher ziemlich umstritten. Ich verweise besonders auf Kaim (II S. 132—134, 148), der die fraglichen Unterschiede hauptsächlich aus der Reaktion der Kirche und besonders Alexanders III. gegen den englischen Patronat herleitet.

In einzelnen Ländern (z. B. Preußen, ALR. § 398) wird eine Verschiedenheit der Frist überhaupt nicht angenommen.

Vivian findet im Anschluß an den Traktat einen besonderen Unterschied beider Arten des Patronatrechtes darin, daß bei streitigem Quasibesitz die collatio libera (er nennt sie fälschlich „devolutio ad episcopum) hier nach vier, dort nach sechs Monaten eintritt.

Diese Verschiedenheit ist natürlich mit der der Präsentationsfrist identisch.

In der Zeit zwischen Erledigung des Benefiziums und Neubesetzung soll (nach Vivian I, 1, III, 20 17) nur der geistliche Patron die custodia ecclesiae vacantis haben. Steht die Kirche unter Laienpatronat, so soll diese custodia dem Bischof zustehen, der sie durch einen oeconomus ausübt. Gemeint ist damit nicht die „defensio", die dem Laienpatron nie abgesprochen wurde, sondern die kirchliche Seite der Verwaltung des Benefiziums. Seit dem Tridentinum kann von einer solchen Scheidung keine Rede mehr sein. In beiden Fällen hat der Bischof für einen Vikar zu sorgen (sess. 24 de ref. c. 18).

§ 13.

Die Form der Präsentation.

Der „Traktat" findet einen Unterschied darin, daß der geistliche Patron (bei Folge der Ungültigkeit!) schriftlich präsentieren müsse, wozu der Laienpatron nicht verpflichtet sei. Diese gekünstelte Unterscheidung ist nicht haltbar. Es kann die Präsentation vielmehr an sich mündlich

oder schriftlich geschehen;[1]) naturgemäß hat die letztere Art von jeher überwogen und ist heute die allein übliche für geistlichen wie laikalen Patronat. (In Österreich z. B. wurde sie durch Joseph II. gesetzlich vorgeschrieben.) Selbst Lambertinus sagt: attamen bene est et ita servatur in praxi ut super hoc actu semper adhibeatur scriptura (de jurep. lib. II. pars II qu. 4 art. 12 n. 4).

§ 14.

Der Präsentierte.

Zeitweilig war umstritten, ob der Patron sich selbst präsentieren dürfe. c. 26 X h. t. III. 38 spricht unzweideutig das Verbot der Selbstpräsentation aus. Präsentation durch den Kompatron ist dagegen statthaft (Arg. c. 33 X de elect. I, 6). Die Möglichkeit der Übertragung des Amtes auf den Patron durch den Bischof — sei es freiwillig, sei es auf Bitten des Patrons — wird man mit Kaim ablehnen müssen. (Ilgner scheint mir hier nicht ganz konsequent zu sein, indem er unter Hinweis auf die menschliche Eitelkeit und die diffizile Lage des Bischofs zwar die Ratsamkeit der Selbstpräsentation verneint, die Ablehnung einer Bitte auf Einsetzung in das betr. Amt aber für harmlos hält. Vielmehr wird man mit Kaim annehmen müssen, daß diese Möglichkeit nur der Umgehung des Verbotes der Selbstpräsention Vorschub leisten würde. Die Kongregatio des Konzils (Richter S. 455 n. 17) entschied wohl nur für einen speziellen Fall abweichend, daß der Patron „pro se supplicare" könne. Hinschius verallgemeinert diese Entscheidung.) — Vivians Bemerkung, zwar nicht der Laienpatron, wohl aber der geistliche könne präsentiert werden (I lib. I cap. III, 20 n. 10), ist bedeutungslos, da er, wie sich aus II lib. VI cap. IX ergibt, nicht etwa Laienpatronat in geistlicher Hand und geistlichen Patronat gegenüberstellt, sondern von reinem Laienpatronat spricht, bei dem natürlich jedes Präsentiertwerden des Patrons eo ipso ausgeschlossen ist.

Bezüglich der Qualifikation des Präsentierten bestehen nun erhebliche Unterschiede. Der Laienpatron hat eine persona idonea zu präsentieren,[2]) ohne innerhalb dieses Rahmens weiteren Beschränkungen zu

[1]) c. 6 (Cölest. III.) X de his, quae fiunt III, 10; Clem. un. V, 6.

[2]) Trid. sess. VII c. 3 de ref.; sess. XXV c. 18 de ref.; c. 22, 24, 29 X h. t. III, 38.

unterliegen. Den Erwählten, wenn er fähig ist, hat der Bischof binnen zwei Monaten zu instituieren (sogen. collatio necessaria). Der geistliche Patron dagegen ist kraft Bestimmung des conc. Trid. sess. XXIV c. 18 de ref. bei Seelsorgebenefizien [1] — aber auch nur bei solchen — in der Auswahl an die Ergebnisse einer anzustellenden Konkursprüfung gebunden. Den Würdigsten der würdig befundenen Konkurrenten hat er zu präsentieren, ist also in der Auswahl wesentlich mehr beschränkt, als der Laienpatron. Ein solcher Spezialkonkurs findet in praxi nicht statt, vielmehr wird die Befähigung durch allgemeine Prüfungen ermittelt.

Der Grund des in Frage stehenden Unterschiedes ist hier deutlich ersichtlich: das Tridentinum hat die Besetzung der Pfarrämter bischöflicher Kollation und solcher unter geistlichem Patronate unter dem gleichen Gesichtspunkte behandelt, indem es beide an das Resultat der Konkursprüfung band (sess. XXIV c. 18 de ref.), geleitet von dem Prinzip der Auswahl des Würdigsten.

Der geistliche Patronat ist also der Kollatur stark assimiliert: Dort hat der Bischof, [2] hier der Patron den Würdigsten der Würdigen auszuwählen. Gänzlich fiele ein praktischer Unterschied weg, wenn man Hinschius (III S. 43) recht geben könnte, der den dignior dignorum bereits durch die Prüfung feststellen läßt. Dann wäre sowohl der Bischof in der freien Kollatur wie der geistliche Patron aller „Auswahl" beraubt. (Hinschius lehnt daher auch beim geistlichen Patronate die Möglichkeit gleichzeitiger Präsentation mehrerer für Konkursbenefizien ab. Doch wird man sich hier Kaims und Ilgners (S. 35. 36) Ausführungen anzuschließen haben.) Ganz in Wegfall kommt eine Auswahl nur in dem Falle, daß die institutio nicht — wie in der Regel — dem Bischofe, sondern z. B. praelatis inferioribus zusteht (z. B. Äbten, früher auch Archidiakonen; aber auch Kardinälen an ihren Titelkirchen usw.; vgl. Vering, Lehrb. S. 466). Hier nämlich hat der kompetente Bischof den Würdigsten auszuwählen, der Patron hat diesen zu präsentieren und der, ad quem institutio spectat. hat die Verleihung vorzunehmen (sess. XXIV de ref. c. 18).

[1] Vom Konkurse befreit blieben also die beneficia non curata (simplicia), obwohl davon partikularrechtlich, z. B. für Kanonikate, Ausnahmen bestanden, wie in Österreich. Befreit blieben auch die beneficia curata regularia.

[2] Entsch. der Kongreg. von 1573.

Beschränkt kann die Auswahl des Patrons durch die Stiftungsurkunde, Verjährung, Gewohnheitsrecht und partikulare Rechtsnorm sein. Letzteres ist z. B. in Österreich der Fall, wo Unterschiede zwischen Laien- und geistlichem Patronate insofern Platz greifen, als der Laienpatron bei seiner Präsentation an die vom Bischof ihm benannten Bewerber gebunden ist, während der geistliche Patron sogar auf den Ternavorschlag beschränkt bleibt (bei Seelsorgeämtern). Konkord. Art. 24; auch 1874 unverändert.

Fraglich bleibt noch, ob der geistliche Patron, ebenso wie der laikale, mehrere gleichzeitig präsentieren darf. Wenn z. B. ein Laienpatron als gewissenhafter Christ sich kein entscheidendes Urteil über geistliche Befähigung anmaßen will, sondern lieber die Entscheidung dem Bischof anheimstellt, so wird man dies als einen freiwilligen Verzicht auf ein Eingriffsrecht in die collatio libera ohne weiteres als im Interesse der Kirche liegend für statthaft erachten müssen. Beim Kompatronat ist ein solcher Verzicht auch den geistlichen Patronen ausdrücklich erlaubt (Cl. 2 h. t. III. 12), da hier die Einigung auf einen Kandidaten schwerer ist. Deshalb und weil die Präsentation des geistlichen Patrons einer Wahl gleichkomme[1]) oder ähnle, diese Verzichtsmöglichkeit auf den Laienpatron zu beschränken, liegt kein Grund vor. Die Präsentation des geistlichen Patrons „kommt" einer Wahl erst insofern „gleich", als der Patron eben nicht dem Bischof diesen Spielraum läßt, sondern lieber selbst entscheidet! Außerdem hat Ilgner recht, wenn er den Unterschied zwischen Wahl und Wahlähnlichkeit hier stark betont. Zu einer Wahl im eigentlichen Sinne wird die Präsentation des geistlichen Patrons nie.[2]) Die Entscheidung bleibt im Prinzip beim Bischof. Nur er „wählt" bei der collatio libera wirklich. Etwas anders liegt die Sache bei einem dem Konkurs unterworfenen Seelsorgebenefizium unter geistlichem Patronate, wo der Patron ausdrücklich durch das Tridentinum angewiesen ist, den dignior zu präsentieren. Hinschius leugnet daher für diesen Fall die Möglichkeit, mehrere Kandidaten zu präsentieren (III S. 48). Immerhin scheint mir in Anbetracht dessen, daß der geistliche Patron auch hier

[1]) Innoz. IV. ad c. 24 X h. t. III, 38: praesentatio clericorum vim habet electionis.

[2]) Die Unterscheidung, die Vivian hier zwischen Laien- und geistlichem Patronate aufstellt, ist also unbegründet.

durch Versäumung der Frist die libera collatio des Bischofs herbeiführen (natürlich innerhalb des Rahmens des Konkurses) und überhaupt jeder Berechtigte nach allgemeiner Regel beliebig seinem Rechte entsagen kann, auch hier die gleichzeitige Präsentation mehrerer wohl möglich, zumal da auch sonst jede Erweiterung der Auswahl des Bischofs von der Kirche als Gewinn, jedes Festhalten an Patronatsrechten als Nachteil betrachtet wird.[1])

§ 15.

Das ius variandi.

Mit der vollzogenen Präsentation ist das Präsentationsrecht des geistlichen Patrons völlig konsumiert (c. 24 X h. t. III, 38). Jede nachträgliche Präsentation ist nichtig und vermag das Anrecht des bezw. der Präsentierten nicht mehr zu beeinträchtigen. Stirbt z. B. der geistliche Patron, so ist sein Nachfolger nicht mehr berechtigt, für diesen Fall zu präsentieren, wenn dies schon von seinem Vorgänger geschehen ist. Stirbt ferner einer von mehreren durch den geistlichen Patron Präsentierten oder kommt sonst irgendwie in Wegfall, so kann kein Ersatzmann für ihn präsentiert werden (ganz anders beim Laienpatronat). Grund dafür ist wiederum die Assimilierung an die Kollation, die bindende Kraft der Präsentation beim geistlichen Patronate. Dem geistlichen Patrone wird zugetraut, daß er, zumal in der sechsmonatlichen Frist, viel eher als ein Laie fähig sei, über den zu Präsentierenden

[1]) Der Ansicht aber, daß bei Seelsorgebenefizien unter geistlichem Patronat stets nur der „dignior", also immer nur eine einzige Person präsentiert werden dürfe, widerspricht auch die oben zitierte Stelle (Clem. 2 h. t. III. 12). Denn warum sollte, was beim Kompatronat möglich ist, beim einfachen Patronate widersinnig sein, da doch der Unterschied zwischen beiden nur in der Art und Weise der ganz internen Erzeugung des Präsentationswillens beruht? — Vivian, der ebenfalls die Möglichkeit der gleichzeitigen Präsentation mehrerer beim geistlichen Patronat leugnet, wird dadurch zu der Behauptung veranlaßt, nur im Laienpatronat sei die Präsentation mehrerer Kandidaten durch die Patrone möglich, nicht aber im geistlichen Patronate, wo die Präsentation ebenso geschehen müsse wie beim einfachen Patronate einer weltlichen juristischen Person, also in kollegialischer Form. Die Quellen berechtigen zu dieser Annahme nicht.

schlüssig zu werden, da er in geistlichen Dingen ein sichereres Urteil und feineren Spürsinn besitzen muß.[1])

Anders der Laienpatron, der binnen der viermonatlichen Frist nachpräsentieren darf,[2]) bis die institutio collativa eines vorher Präsentierten durch den Bischof weitere Präsentationen abschneidet.[3]) Die Kirche stellte diese Möglichkeit der Variation gern als Vergünstigung des Laienpatrones hin, während sie doch in Wahrheit nur ein die Annäherung an die bischöfliche Wahl bewirkendes „Recht zur Verzichtleistung auf ein Recht" ist, daß die Kirche dem geistlichen Patrone zu suggerieren nicht nötig hatte.

Auf die sich besonders um die Worte „eo non refutato" in dem berühmten c. 24 X III, 38 drehende Kontroverse über die privative oder kumulative Natur des ius variandi brauche ich nicht weiter einzugehen, da sich die Literatur der neueren Zeit ziemlich einstimmig für den kumulativen Charakter entschieden hat, der allein quellenmäßig berechtigt ist (so Hinschius, Friedberg, Richter, Dove, Schulte, Phillips, Gerlach, Kaim, Schlayer, Ilgner usw., auf die ich verweise). Anderer Ansicht sind Lippert und ihm folgend Schilling, der auch fälschlich nur einmalige Variation zulassen will.

§ 16.

Präsentation eines Ungeeigneten.

Auch hier bestehen tiefgreifende Unterschiede:

Zunächst ist zwischen wissentlicher und unwissentlicher Präsentation eines Ungeeigneten zu scheiden.[4]) Die Kirche beurteilt gemäß dem Tridentinischen Prinzip, den absolut Geeignetsten zu ermitteln, sehr streng jedes dem wissentlich zuwiderlaufende Verhalten der Patrone Naturgemäß am strengsten gegenüber dem geistlichen Patron, bei dem eine absichtlich mangelhafte Auswahl unverzeihlich ist (vgl. Anm. 1).

---

[1]) Hostiensis: „quia multa licent laicis, quae non licent clericis, et clericus plus dicitur peccare, quam laicus."

[2]) Er kann auch, statt zu variieren, den Bischof ermächtigen, auch andere geeignete Kandidaten zu berücksichtigen; vgl. act. s. sed. IV, 438.

[3]) c. 4 X de off. iud. ord. I, 31 (vgl. nov. 123 c. 18) c. 5, 24, 29 X h. t. III, 38.

[4]) Das ALR. kennt diesen Unterschied nicht.

Zunächst sei die unwissentliche, unverschuldete Präsentation eines non idoneus betrachtet:

Der Laienpatron, dem infolge seiner „minderen Begabung" leichter ein Mißgriff nachgesehen werden kann, darf sich seines Variationsrechtes bedienen, um den Mangel zu heilen, in welchem Falle (z. B. wenn er aus verzeihlicher Unkenntnis kurz vor Ablauf seiner Präsentationsfrist einen Ungeeigneten präsentiert) seine Frist von neuem (d. h. seit Kenntnis von der Verwerfung des Präsentierten) zu laufen beginnt (restitutio temporis analog c. 26 in VI^to de elect. I, 6; so Hinschius,[1]) Schilling, Kaim, Ilgner). Ebenso wird der geistliche Patron behandelt, trotz erfolgter Konsumption des Präsentationsrechts (c. 26 X de el. et el. pot.; vgl. Hinschius III S. 48 N. 4).

Ganz anders bei wissentlicher, verschuldeter Fehlpräsentation. Hier darf der Laienpatron in dem Reste seiner Frist noch nachpräsentieren. Das erklärt sich daraus, daß stets dem Bischof der Endentscheid zusteht, und die Kirche also vor Nachteil immerhin geschützt bleibt. Der Laienpatron wird sich, wenn er sein Recht nicht durch Ablauf der Frist für diesmal verlieren will, natürlich hüten, abermals wissentlich (sein Nichtwissen hat er zu beweisen) einen non idoneus zu präsentieren. Gesetzlich besteht eine Strafe für den Laienpatron bei wissentlicher Fehlpräsentation nicht. Wenn Schilling (S. 6) dies damit begründet, daß man dem Laienpatron in der Regel ein richtiges Urteil über die Befähigung zum geistlichen Amte nicht zutrauen dürfe, so nimmt er unbegreiflicherweise gar keine Rücksicht darauf, daß ja angenommen wird, der Laienpatron habe dolo malo präsentiert, also in bewußtem Widerspruch zu seinem eigenen besseren Erkennen.

Der geistliche Patron verliert zur Strafe für diesmal sein Präsentationsrecht völlig.[2]) Hier erweist also die Konsumption des Präsentationsrechts durch die einmalige Präsentation ihre Kraft, hauptsächlich wegen der Unverzeihlichkeit des Verstoßes bei einem für die „Fähigkeit, den Geeignetsten zu wählen" besonders qualifizierten Patron. Dies kann bei dem Konkurs unterliegenden Benefizien seltsam erscheinen, da der geistliche Patron doch in seiner Auswahl an die Kandidaten ge-

[1]) Es empfiehlt sich nicht, hier wie Hinschius III S. 54 Nr. 6 von „Nachpräsentation" zu reden, zumal beim geistlichen Patron.

[2]) c. 2 X de suppl. negl. I, 10; c. 20. 25 X de elect. et el pot. I, 6; c. 18, 26 in VI^to de elect.; vgl. auch Vivian.

bunden ist, die sich in der Konkursprüfung als digni und idonei erwiesen haben. Immerhin ist der Fall wohl denkbar, daß z. B. zwischen Prüfung und Präsentation einer der Kandidaten sich nachträglich als ungeeignet erweist. Deshalb ist Hinschius' Anmerkung (III S. 54), daß die Vorschrift für Benefizien, die dem Konkurs unterliegen, ohne praktische Bedeutung sei, nicht ohne weiteres in dem Maße richtig.

Auffällig kann es auch erscheinen, daß ein Laienpatronat solange es sich in geistlicher Hand befindet, nicht analog dem geistlichen Patronate behandelt wird, da doch die abweichende Behandlung beider Arten, wie dies auch sonst fast immer der Fall ist, auf der besonderen Qualifizierung des geistlichen Patrons beruht.

Kaim nimmt darauf Rücksicht, indem er bemerkt, daß bei dem Verluste des Rechts des geistlichen Patrons durch wissentliche Präsentation eines Unfähigen die freie Kollatur eintrete, auch wenn nur die Person, nicht auch der Patronat geistlich ist. Kaim verrät nicht, worauf er diese im allgemeinen der Praxis widersprechende Ansicht stützt, die in konsequenter Anwendung auch dazu führen müßte, daß der Laienpatronat in geistlicher Hand bezüglich der Konsumption des Präsentationsrechts ebenso behandelt werde wie der geistliche. Im Anschluß an Quellen und Praxis wird man aber den Laienpatronat in geistlicher Hand dem reinen Laienpatronat gleichstellen, im vorliegenden Falle also Nachpräsentation binnen der noch laufenden Frist gestatten müssen.

§ 17.

Die restitutio temporis bei unverschuldeter Fehlpräsentation.

Die restitutio ist für beide Arten Patrone von großer Bedeutung: für den geistlichen, weil sein Recht mit der einmaligen Präsentation konsumiert ist, für den laikalen, weil er ja auch erst am Schlusse seiner Frist zu präsentieren braucht. Die restitutio temporis wegen unverschuldeter Fehlpräsentation kann z. B. eintreten bei Abweisung eines Kandidaten, den der Patron fälschlich für idoneus hält, beim Tode oder Unfähigwerden des Präsentierten, bei Rücktritt des Kandidaten, kurz vor Fristablauf, usw. (vgl. per analog. c. 26 in VIto de elect. I, 6) In allen solchen Fällen beginnt also die volle 4—6monatliche Frist von neuem zu laufen. Eine verschiedene Behandlung beider Arten des

Patronates (wie bei Richter, Dove und Schulte) ist völlig unangebracht. Hier möchte ich auf einen Spezialfall näher eingehen:

Der Präsentierte hat sich zunächst zu entscheiden, ob er sich mit der Präsentation einverstanden erklären will (z. B. durch Überreichung des ihm eingehändigten Präsentationsschreibens an den Bischof) oder nicht. Der Traktatus und im Anschluß an diesen auch Vivian scheiden hier zwischen geistlichem und Laienpatronat: hat der vom geistlichen Patron Präsentierte sich nicht „binnen 6 Monaten" (Vivian meint natürlich binnen der Präsentationsfrist) einverstanden erklärt, so beginnt die Frist für den Patron von neuem zu laufen. Ist er aber vom Laienpatron präsentiert und entscheidet er sich nicht „binnen 4 Monaten" (soll heißen: bis Ablauf der Frist), so tritt die devolutio ad episcopum ein (Vivian bezeichnet so fälschlich die libera collatio; noch Richter verwechselt beides; Vivian I lib. I cap. III, 20 n. 15).

Diese Scheidung ist ganz ungerechtfertigt, da das oben Angeführte auch hier Anwendung finden muß. Es kommt auf die Frage des Verschuldens an. Kaim läßt die Versäumnis des „Präsentierten" den Patron mit Verlust des Präsentationsrechtes büßen, da der „Präsentierte" in seiner Eigenschaft als Stellvertreter des Patrons gehandelt oder vielmehr nicht gehandelt habe. Aber einmal ist dadurch noch kein Grund für eine verschiedene Behandlung beider Arten des Patronates gegeben, andererseits ist die Richtigkeit der Kaimschen Theorie von dem Rechtsverhältnis zwischen Patron und „Präsentiertem" höchst fraglich, wie denn auch Kaim selbst (II S. 155) seine Ansicht nicht für sonderlich überzeugend zu halten scheint. Von einem Kontraktsverhältnis zwischen Patron und Präsentiertem und gar von einer Zession eines ius ad rem des Patrons kann wohl nicht die Rede sein. Welchen Erfolg sich Kaim von einer Klage auf Erfüllung des auf Vollziehung der Präsentation durch den Kandidaten gerichteten Kontraktes (S. 155) verspricht, wenn die Frist bereits ablief, ist nicht einzusehen. Das Richtige dürfte folgendes sein: Von einem „Präsentierten" kann nicht gesprochen werden, ehe die „Präsentation" „aures episcopi pulsavit". Die Übergabe des Präsentationsschreibens ist eine zunächst noch unverbindliche widerrufliche interne Handlung. „Rechte", von denen Kaim spricht, existieren nicht, also brauchte Kaim sich auch über das Fehlen korrespondierender Pflichten nicht zu wundern. Da es Sache des Patrons ist, sich um den wirklichen Vollzug der Präsentation zu

kümmern, so liegt hier vielmehr ein eignes Verschulden des Patrons vor, und nur aus diesem Grunde ist die restitutio temporis hier abzulehnen, und zwar gleichmäßig für beide Patronatsarten.

§ 18.

Das Recht des Präsentierten.

Das Anrecht, das der Kandidat durch die Präsentation erhält, ist beim geistlichen und beim Laienpatronat verschieden. Betrachten wir zunächst den Fall, daß nur einer präsentiert ist (es soll sich hier nur um idonei handeln):

vom Laienpatron, so hat er damit nichts weiter erreicht, als daß seine Präsentation nicht mehr rückgängig gemacht werden kann.[1]) Sein Anrecht ist überdies höchst unsicher, da der Patron nachpräsentieren und ihm so gleichberechtigte Konkurrenten zur Seite stellen kann, und besteht tatsächlich nur in dem Vorteil, daß eine noch umfassendere Konkurrenz Nichtpräsentierter ausgeschlossen ist. Auch der völlig geeignete Präsentierte hat also nur ein bedingtes Recht.

Anders beim geistlichen Patronate, da hier der allein Präsentierte vor Konkurrenten durch die Konsumption des Präsentationsrechtes geschützt ist. Er ist der allein in Frage kommende (c. 24 X III, 38). Der geistliche Patron gibt durch seine der collatio assimilierte, wahlähnliche Präsentation dem Präsentierten ein selbständiges ius ad rem, das einzig durch seine Tauglichkeit bedingt ist. Ein dingliches Recht (wie die institutio) gibt die Präsentation natürlich nicht. Der geistliche Patron steht hier dem Bischof usw. gegenüber, wie der Nominationsberechtigte dem Patron.

Bei gleichzeitiger Präsentation mehrerer Kandidaten (die, wie § 14 in fine gezeigt wurde, auch beim geistlichen Patronate und sogar bei Konkursbenefizien möglich ist) ist im Laienpatronat das Anrecht jedes einzelnen durch das gleiche Anrecht jedes der übrigen beschränkt. Ebenso im geistlichen Patronat, wo freilich von einem ius ad rem des einzelnen der gleichzeitig präsentierten Kandidaten nicht mehr die Rede sein kann. (Phillips, der auch hier ein solches Recht annimmt, wird von Hinschius III S. 51 N. 7 widerlegt.) Das Recht des

[1]) Fagnanus, comm. in lib. V decr. ad c. 3 X de postul. prael. I, 5: ius ex postulatione et ex nominatione ut non liceat ab ea resilire.

Präsentierten besteht nur darin, daß der Bischof rebus sic stantibus keinen Nichtpräsentierten instituieren darf. Öfter wird in der Literatur, z. B. von Schilling S. 70 ff., ein Recht erwähnt, das der Präsentierte durch die Präsentation gegenüber dem Patron erwirbt. Ich glaube mit Unrecht:

Bei dem vom Laienpatron Präsentierten kann ein solches Recht wegen der uneingeschränkt möglichen Nachpräsentation nicht in Betracht kommen, und beim geistlichen Patronate verbietet nicht ein Rechtsanspruch des Präsentierten dem Patron die Variation, sondern diese ist durch die eigenartige Konstruktion der Präsentation beim geistlichen Patronate ausgeschlossen. Ein Recht des Präsentierten besteht einzig gegenüber dem Bischof oder sonstigen Institutionsberechtigten. Dieses (schief) ius ad rem genannte allgemeine Anrecht, das von älteren Kanonisten immer in dieser Richtung gedeutet wurde, wird in verschiedener Weise verwirklicht, je nachdem es sich um Laien- oder geistlichen Patronat handelt.

Einen gesetzlichen Schutz gegen die dolose Vereitelung dieses Rechtes durch den Bischof gewährt dem vom Laienpatron Präsentierten der c. 29 X h. t. III, 38: verumtamen constituimus, ut episcopus qui praesentatum idoneum malitiose recusavit admittere ad providendum eidem in competenti beneficio compellatur, quatenus puniatur in eo, in quo ipsum non est dubium deliquisse. Der vom Laienpatron endgültig allein präsentierte, taugliche Kandidat kann, wenn der Bischof ihn wider besseres Wissen, objektiv und subjektiv widerrechtlich zurückweist und einem andern (dem vom Laienpatron nach erfolgter Zurückweisung in der noch laufenden Frist Nachpräsentierten oder gar dem in der neuen Präsentationsfrist, die dem Patron wegen der angeblichen unverschuldeten Fehlpräsentation gewährt ward, Präsentierten) das Benefizium verleiht, seine Schadloshaltung durch Verleihung eines gleichwertigen Benefiziums fordern,[1]) da der inzwischen eingesetzte später Präsentierte als melior in possessione den Besitz seines Benefiziums behaupten kann, zumal da er es immerhin auf Grund einer Willensäußerung des Patrons innehat. Das gleiche wird man anzunehmen haben, wenn von mehreren Präsentierten die übrigen als non idonei in Wegfall kommen, da hier die tatsächliche Lage die gleiche ist.

[1]) c. 25 X h. t. III, 38; c. 2, 3 X de praeb. et dign. III, 5.

Verwirklicht wird dieses Anrecht durch die Klage, die der Präsentierte bei dem Oberen gegen den Verleiher erhebt.[1])

Das Anrecht des vom geistlichen Patrone Präsentierten ist intensiver,[2]) da, wie sich indirekt aus dem Wortlaut der oben zitierten Stelle ergibt, der Präsentierte die Einsetzung gerade in das betreffende Benefizium verlangen kann, event. unter Rückgängigmachung der bereits erfolgten anderweitigen Verleihung. Hier gilt der Satz melior est condicio possidentis nicht.[3]) Ilgner führt als inneren Rechtfertigungsgrund an, daß, falls diese anderweitige Vergebung unwiderruflich wäre, dem Bischof ein Weg zur Vereitelung des auf ein bestimmtes Amt gerichteten Willens des geistlichen Patrons offenstünde, übersieht aber (S. 64), daß wegen dieser angeblichen unverschuldeten Fehlpräsentation auch dem geistlichen Patron Restitution der Frist zu neuer Präsentation erteilt wird (so daß also immerhin noch der Wille des Patrons entscheidet) — ein Grund mehr, die restitutio nicht von dem Ermessen des Bischofs abhängig zu machen, wozu einige Kanonisten neigen. Überhaupt ist ja eine anderweite Vergebung des betr. Benefiziums nach malitiöser Zurückweisung des einen Präsentierten nur an einen in der Restitutionsfrist vom geistlichen Patron (der ja das Variationsrecht nicht hat) Präsentierten möglich.[4]) Denn collatio libera tritt doch nur bei wissentlicher Präsentation eines indignus ein, wovon hier zumal, wo es sich nicht nur nicht um unwissentliche Präsentation eines indignus, sondern tatsächlich um Präsentation eines dignus handelt, nicht die Rede ist.

Der innere Grund ist allein in dem stärkeren Anrecht des in der ersten Frist Präsentierten zu suchen.[5]) Eine Zurückweisung wegen Indignität kann bei Seelsorgebenefizien, wo der Betreffende ja die Konkursprüfung bestanden hat, nur selten vorkommen: Umso stärker ist die Vermutung der Böswilligkeit einer solchen Zurückweisung. Ver-

---

[1]) decis. Rotae 5 coram Card. Celso dec. 64 n. 14ff. cor. Ansaldo Res. Congr. Conc. in Placentina paroch. v. 16. 3. 1708 cor. Ansaldo.

[2]) Dinglich, im Gegensatz zu dem „persönlichen" des vom Laienpatron Präsentierten, wird man es dennoch nicht nennen können.

[3]) Hostiensis: melior est conditio primo a patrono clerico praesentati.

[4]) Auf die Restitution nimmt Ilgner hier gar keine Rücksicht.

[5]) Vivian: praesentatus ab ecclesiastico habet ius pignius et magis certum.

wirklicht wird dieses Anrecht des Präsentierten durch die an den Oberen des Bischofs gerichtete Kassationsklage.

Bei gleichzeitiger Präsentation mehrerer durch den geistlichen Patron liegt der Fall ähnlich wie beim Laienpatronat, wo infolge der freien Auswahl sogar eine Böswilligkeit des Bischofs ohne Einfluß bleibt, und die nicht gewählten digni sich bei diesem Entscheid beruhigen müssen. Immerhin ist das Anrecht intensiver als beim Laienpatronat (wenn auch ein „ius ad rem" völlig ausgeschlossen ist), da wenigstens eine nachträgliche Vergrößerung der Kandidatenzahl ausgeschlossen ist.

§ 19.

Verschiedenheit hinsichtlich der lex fundationis.

Sowohl der geistliche, wie der Laienpatron können in der Stiftungsurkunde sich Vorbehalte usw. machen. Natürlich sind diese von der Genehmigung des Bischofs abhängig (c. 9 dist. I de consecr.; c. 25 X h. t. III, 38).

Vivian meint, der geistliche Stifter könne, wenn er das Benefizium unter geistlichen Patronat stellen wolle, bei der Stiftung mit Zustimmung des Bischofs als Bedingung setzen, daß nie dessen Institution nachgesucht zu werden brauche, sondern allein durch die „electio seu praesentatio" das volle Recht dem Erwählten erworben werde. Der weltliche Stifter könne das nicht. Diese auf der Möglichkeit einer verklausulierten lex fundationis beruhende Unterscheidung, die ganz von der höchst fraglichen und natürlich nie einem Laien erteilten Zustimmung des Bischofs bei der Gründung abhängt,[1]) ist für das moderne Recht jedenfalls ohne Bedeutung (Trid. sess. XIV de ref. cap. 12).

§ 20.

Der Einfluß des Diözesanstatuts.

Daß die lex fundationis beim Laienpatronat durch das Diözesanstatut nicht berührt wird, hat Ilgner S. 31 gezeigt (vgl. Hinschius

[1]) vgl. Roch. de Curte: de iurep. verbo de eo, quod de dioecesani consensu, n. 25 u. Lambertinus. libr. I p. I qu. IX princ. I art. I n. 55.

III, 43). Anders ist der geistliche Patronat zu behandeln, da dieser dem Patron in amtlicher Eigenschaft zugehört und folglich der lex dioecesana unterliegt. Diese Verschiedenheit kommt zum Ausdruck in einer Entscheidung der Congregatio concilii (Richter, canones et decreta S. 455): patronus non tenetur ad praesentandum sacerdotes per concursum approbatos (es ist also vom Laienpatron die Rede!) vel in curia actuali iam versatos, quamvis id statutum dioecesanum requirat (vgl. c. 28 X h. t. III, 38, decr. Congr. conc. Trid. v. 10. 5. 1681; 6. 5. 1741 (in causa Olomuc).

§ 21.

Der Einfluß des Papstes (oder seines legatus a latere).

Da der Papst seit der Zeit des Schisma ein allgemeines Besetzungsrecht hinsichtlich aller Benefizien für sich in Anspruch nimmt, so auch das Recht, sowohl der libera collatio des Bischofs als auch dem Präsentationsrechte des Patrons zu derogieren. Hier wurde aber stets zwischen geistlichem und Laienpatronate wesentlich unterschieden. Ebenso wie der ordentliche Kollator in der Wahrung seines Rechtes gegenüber den päpstlichen Reservationsgelüsten ziemlich machtlos war, so auch der geistliche Patron wegen seiner internen kirchlichen Stellung und Subordination (vgl. c. 28 X h. t.). Laien gegenüber konnte die Kirche nicht ähnlich schroff verfahren, nachdem sie das Prinzip, den Stiftern zum Ansporn die „gratia“ des Patronatsrechtes zu gewähren, in ihr System aufgenommen hatte. Außerdem war es ratsam, hier vorsichtiger vorzugehen, da unter den Laienpatronen sich einflußreiche weltliche Große befanden, die nicht unmutig gemacht werden durften. Geistliche Patrone hatten ihre Patronate meist erst aus Laienhand überkommen, weshalb diese Rücksicht hier weniger notwendig war. Schon frühzeitig bahnt sich die verschiedene Behandlung beider Arten des Patronates an. Die Päpste des 12. und 13. Jahrhunderts hatten, wenn sie in Einzelfällen die Verleihung für sich beanspruchten, nicht zwischen beiden Arten unterschieden, zumal diese Unterscheidung erst in jener Zeit sich entwickelte. So versuchte auch Gregor IX. auf Grund seiner plenitudo potestatis in England auch dem Rechte der weltlichen Patrone zu derogieren. Wie aber überhaupt der Widerstand der englischen Großen stark dazu beitrug, den Gegensatz zwischen

geistlichem und Laienpatronate zur Reife zu bringen, so auch in diesem Falle.

Gregor sah sich genötigt, 1239 die eigenmächtige Vergebung einer Kirche unter Laienpatronat in der Diözese York zu widerrufen und diese Kirchen in England mit seinen Mandaten zu verschonen. Dies geschah zu einer Zeit, in der die päpstlichen Reservationen für den Einzelfall als „Recht" endgültig feststanden. Die englischen Verhältnisse scheinen aber eine Ausnahme gewesen zu sein, denn Innozenz IV. versprach 1245 auf dem Konzil von Lyon, sein Recht wenigstens nicht auf die größeren Laienpatronate auszudehnen. Jedenfalls ist in dieser Zeit der Beginn der abweichenden Behandlung beider Arten des Patronats zu suchen. Wenigstens schützt die 42. Kanzleiregel (Johann XXII.) in ihrem ersten Teile das Recht des Laienpatrons vor dem päpstlichen Einflusse,[1]) indem sie diesen nur bei Verzicht oder Versäumnis des Patrons wirken läßt. Der zweite Teil der Kanzleiregel (Innoz. VIII.) bezeichnet eine Ausnahme, indem er die Derogation auch gegenüber dem Laienpatron zuläßt und für diesen Fall nur ausdrückliche Aufhebung des Patronatsrechtes verlangt.[2])

Die Praxis beschränkte sich indessen auf die allerdringendsten Fälle und hat wohl den Laienpatronat regelmäßig (im Anschlusse an jene Bestimmung Gregors IX.) verschont, mit alleiniger Ausnahme der Erledigung des Beneficiums apud sedem apostolicam, wo die Päpste des 16. und 17. Jahrhunderts ohne weiteres auch Benefizien unter Laienpatronat frei besetzten, obwohl Pius V. in einer Kanzleiregel von 1568 sogar den geistlichen Patronat vom päpstlichen Einflusse befreien wollte. Endlich ward der Laienpatronat völlig, sogar für den Fall, daß sich der Papst die Verleihung über ein solches Benefizium ausdrücklich gesichert hatte, von der päpstlichen Derogationsbefugnis eximiert (vgl. Aschaffenburger Concord. Nat. Germ. § 3).

Heute ist die Derogation für beide Arten des Patronates unpraktisch geworden. —

---

[1]) vgl. auch Vivian: extravagans execrabilis de praeb. et dign. includit beneficia iurisp. ecclesiastici, non autem laici.

[2]) Vivian: attamen si Papa disponat de j. p. laici, nunquam intellegitur praeiudicare laico, nisi expresse de j. p. laici faciat mentionem et illi deroget. secus si sit iurisp. ecclesiastici, cui praesumitur cum quacunque generali derogatione praeiudicare.

Auch die legati a latere sind hier zu erwähnen. Sie sind befugt, die während ihrer Legation in deren Geltungsgebiete vakanten Ämter zu verleihen, ausgenommen den Fall, daß diese unter Laienpatronat stehen[1]) (c. 6 Innoz. III. X de translat. I, 7; c. 28 X de j. p. III, 38; vgl. Hinschius I S. 515).

§ 22.

Die Stellung des Patrons zum Kirchengute. (cura beneficii providentialis).

Der Traktatus operiert hier mit mehreren Einzelunterscheidungen, scheinbar von dem allgemeinen Grundsatze ausgehend, daß die pekuniären Beziehungen einer Kirche den Laienpatron viel weniger berührten, als den geistlichen, der einerseits an den Einkünften teilhabe, andrerseits aber auch an Aufwendungen sich beteiligen müsse.

So z. B. könne nur der geistliche Patron die Temporalien der Kirche haben, nur er könne einen Teil der Einkünfte vom Benefiziaten verlangen, nur sein Konsens brauche bei Veräußerung von Kirchengut eingeholt zu werden, nur er werde mit dem rector ecclesiae zu den Lasten der Kirche herbeigezogen usw. Diese Unterschiede sind alle ohne praktische Bedeutung. Belege dafür weiß der Traktatus nicht beizubringen. — Ein Unterschied zwischen geistlichem und Laienpatronat spielte betreffs der Rechnungsablegung eine gewisse Rolle. Als nämlich die Kirche gegen das Besetzungsrecht des Kircheneigentümers vorging, ohne schon die vermögensrechtliche Seite in Betracht zu ziehen, bestimmte sie ausdrücklich, daß die präsentierten und vom Ordinarius instituierten Priester ihrem geistlichen Patrone Rechenschaft pro rebus temporalibus zu geben hätten. Noch von Cabassutius (vgl. auch den S. 12 zitierten Merkvers) ist angenommen worden, daß nur den geistlichen Patronen das Recht auf Rechnungslegung zustehe, da es aus-

[1]) Hostiensis: „iuspatronatus clerici subiectum est ecclesiae magis et fortius ... inde est quod legatus potest conferre ecclesiae, in qua clericus habet insp. eo ignorante vel etiam invito: nam potest conferre ecclesiae, cuius collatio ad praelatum spectat, quod plus iuris habet praelatus in conferendo, quam patronus in praesentando ... secus in laico.

drücklich nur ihnen vom Conc. Lat. und Alex. III. erteilt wurde.[1] Kaim und Schilling sind der Ansicht, daß man daraus nicht schließen dürfe, Laienpatronen sei dies Recht versagt gewesen.

Von praktischer Bedeutung ist die Frage nicht mehr, seit das Tridentinum dem „Patron" jeden Einfluß auf das Pfründenvermögen absprach (sess. 24 de ref. c. 3 i. f.) und nur das Recht der passiven Assistenz bei der Rechnungslegung und das Anzeigerecht beim Bischof im Falle pflichtwidriger Verwaltung, d. h. ein allgemeines Aufsichtsrecht (cura beneficii providentialis), für den „Patron" schlechthin übrigließ. (Patroni. . . etiamsi communitates etc. . . . quaecunque clericorum vel laicorum existant . . . nullatenus nullave causa vel occasione se ingerant.) Natürlich können dem Patron in limine fundationis weitere Rechte vorbehalten sein (conc. Trid. sess. 24 de ref. c. 3).

§ 23.

Die Ehrenrechte.

Grundsätzlich werden in dieser Materie geistlicher und Laienpatron gleich behandelt.[2] Doch ergeben sich im einzelnen Verschiedenheiten daraus, daß der geistliche Patronat stets nur mit einer juristischen Person (oder einem Amte) verbunden ist, der Laienpatronat dagegen auch auf einer physischen Person als solcher ruhen kann. Der Laie ist also auch als Patron der Ehrenrechte unfähig, die geistlichen Charakter zur Voraussetzung haben. Diese Verschiedenheiten, die sich in der Praxis[3] schon ziemlich frühe ausbildeten, sind folgende:

Sein eigenes (Familien-) Wappen darf in Ausübung des ius inscriptionis nur ein Laienpatron in der Kirche anbringen lassen. Beim geistlichen Patronat darf dagegen nur das Wappen des betreffenden Amtes oder der berechtigten Körperschaft angebracht werden, nicht aber das des Amtsträgers. Grund dafür ist nicht etwa, daß zu befürchten stünde, es möchte der Charakter des Patronats als geistlicher oder weltlicher hierdurch verwirrt werden, die ältere Kanonisten annahmen, denn als Beweise für die Natur des Patronats haben Wappen usw.

---

[1] c. 3 X de privil. V, 33; c. 30/31 X de praeb. III, 5; c. 7 X de j. p. III, 38.
[2] c. 3 X de eccl. aedif.
[3] Die Quellen schweigen.

nie gedient, sondern weil allein diese Übung dem tatsächlichen Rechtszustande entspricht.

Am Gottesdienste kann der geistliche Patron infolge seiner kirchlichen Stellung viel intimer teilnehmen, als der Laienpatron, und die Kirche, die stets großes Gewicht auf scharfe Scheidung zwischen Geistlichen und Laien gelegt hat, ging in der Gewährung von gottesdienstlichen Ehrenrechten an den geistlichen Patron natürlich viel weiter. Der Laienpatron kann in der Prozession einen Platz vor allen übrigen Laien beanspruchen, indem er sich unmittelbar dem Klerus anschließen darf (so de Roye I c. 7 p. 19 und Schilling S. 97; anders Kaim, der das Herkommen über den bevorzugtesten Platz, der auch vor dem Klerus sein könne, entscheiden lassen will). Dem geistlichen Patron dagegen gebührt eine bevorzugte Stelle unter den Klerikern, die wieder von seiner hierarchischen Stellung abhängt. Das Recht zur Ausübung der Pontifikalien in der Patronatskirche an hohen Festen kann natürlich nur dem geistlichen Patron eingeräumt werden, der außerdem Bischofsrang bekleiden muß (de Roye als einziger Vertreter dieser Ansicht). Nur dem geistlichen Patron (besonders dem Kapitel an Kathedralkirchen) wurde, und zwar noch im 17. Jahrhundert, das Recht auf feierlichen Empfang und Prozession mit erhobenem Kreuz, die ursprünglich nur dem Bischof zukam, zugebilligt.[1])

Das Recht, sich selbst mit dem dargereichten Aspersorium zu besprengen, ist in einigen Kirchen dem geistlichen Patron zugebilligt (Wahrmund II S. 129 mit Berufung auf Mayer S. 151). Stets aber ist es dem Laienpatron versagt geblieben (vgl. Kaim II 298 N. 5). Hinschius spricht es Bd. 3 S. 66 N. 7 dem „Patron" überhaupt ab.

Der Sitz im Chor während des Gottesdienstes, sowie die Gruft im Chor (oder Kirche) wurde schließlich, nachdem die Kirche lange gezögert und sich sogar gegen solche Befugnis der Laienpatrone erklärt hatte,[2]) in der Praxis auch dem Laienpatron gewährt, der doch ursprünglich als Laie vom Chore ausgeschlossen war: „nulli omnino

---

[1]) Arrêt v. 14. 12. 1626; Glosse zu c. un. in VI^to de j. p. III, 19 hat ebenfalls nur den geistlichen Patron im Auge; vgl. auch Fagnanus, comm. ad c. 25 X h. t. III, 38; Kaim S. 292.

[2]) concr. conc. 21. 8. 1587 und Erlässe der Päpste Gregor XIV. und Urban VIII.

licet qui quidem sit in laicorum numero intra septa sacri altaris ingredi“ (Conc. Quinisext. c. 69).

Auf die übrigen Ehrenrechte, wie z. B. das Recht auf Beräucherung, osculum pacis usw. einzugehen, dürfte sich erübrigen.

§ 24.

Alimentationsanspruch.

Man kann im Zweifel sein, ob der Anspruch des schuldlos verarmten Stifterpatrons und seiner Nachkommen auf Alimentation aus dem Kirchengute nur für den Laienpatron in Frage komme, da ein „Amt“ oder eine Korporation nicht alimentationsbedürftig werden könne. Es fragt sich, was wir unter Alimentation hier zu verstehen haben: der Wortlaut der Quellen (c. 30 C. XVI qu. 7; c. 25 X de j. p. III, 38) scheint auf eine Alimentation im eigentlichen Sinne, also auf Verschaffung des „suffragium vitae“ zu deuten, da er z. B. den Anspruch dem Stifter und seinem direkten Nachkommen („ipsi ei filii eorum“) und Erben (Ehefrau!), also physischen Personen, nicht aber dem jeweiligen Patron schlechthin zubilligt. Eine Alimentation in diesem Sinne ist natürlich bei einem Amte oder einer juristischen Person nicht möglich, obwohl sich auch hier ein schuldloses Verarmen denken läßt (z. B. ein Kloster wird in Kriegszeiten zerstört). Ausschlaggebend ist, daß überhaupt dieser Anspruch auf Alimentation mit dem Patronatsrechte an sich nichts zu tun hat, vielmehr nur eine aus der gleichen Wurzel, der Stiftung, hervorgegangene Parallelerscheinung ist. Man könnte den Anspruch einen „höchstfamiliären“ nennen. (Immerhin bleibt der Alimentationsanspruch gesetzlich an den Patronat gebunden, und der Verzicht auf diesen schließt den Verzicht auf jenen ein.)

Alimentation ist also nur im Laienpatronat möglich.

§ 25.

Immutatio beneficii.

a) Umwandlung in beneficium maius.

Von den Regeln, daß die lex fundationis streng zu befolgen und das Kirchengut vor Zersplitterung zu bewahren sei, mußte die

Kirche im Laufe der Zeit abweichen, sobald die Notwendigkeit auftauchte, kirchliche Benefizien zu verändern, besonders Pfarrkirchen einen höheren Rang zu verleihen (c. 26, 33 X de praeb. et dign. III, 5 Conc. Trid. sess. XXI c. 5 de ref.), eine Veränderung, die im allgemeinen nach den Regeln der alienatio bonorum ecclesiae behandelt wurde vgl. (Michels, quaestiones controversae S. 15 ff.). Immerhin ließ die Kirche den Laienpatronat, sofern der Patron nicht der Umgestaltung und der mit ihr verbundenen Einbuße seiner Rechte zustimmte, unangetastet, wie sie überhaupt die Laien vorsichtiger zu behandeln Grund hatte, denn der geistliche Patronat war aus Gründung mit kirchlichen Mitteln oder Schenkung eines Laienpatronates entstanden, weshalb bei ihm die Gefahr, die Lust zu Stiftungen zu unterbinden, fern lag.

Die Einwilligung des Laienpatrons war also zur gültigen Umgestaltung notwendig, und der Bischof, der die immutatio plante, sollte weitgehende Rücksicht darauf nehmen. Nur bei völlig grundloser, schikanöser Weigerung des Laienpatrons soll der Bischof freie Hand haben,[1]) freilich auch nur, wenn der Papst oder die congregatio concilii den Konsens des Patrons durch ihre Zustimmung ersetzen.

Ganz anders wird der geistliche Patron behandelt, der, sofern nur jene Notwendigkeit da war, trotz der allerdings nötigen „Vorladung" ohne weiteres in seinen Rechten eingeschränkt wurde (Trid. sess. XXIV de ref. 15 sagt dies von der suppressio hier analog). Wird z. B. das beneficium in ein beneficium maius (z. B. Pfarrkirche in Kollegiatkirche) umgewandelt, so bleibt der geistliche Patron zwar Patron — da das Präsentationsrecht kein essentiale des Patronates ist (vgl. Michels S. 9) —, verliert aber das Präsentationsrecht völlig, während der Laienpatron das Recht formeller Zustimmung zu der Wahl behält und sogar seine Einwilligung, da sie Voraussetzung jeder Umgestaltung ist, von noch günstigeren Bedingungen abhängig machen kann.[2]) An niederen Benefizien behält der Patron auch bei Kollegiat- usw. Kirchen den Patronat zuweilen ohnehin (z. B. an einfachen Kanonikaten).[3])

---

[1]) vgl. Michels S. 17 im Anschluß an die 39. Kanzleiregel.
[2]) c. 25 X h. t. III, 38; c. 33, 34 C XVII qu. 7.
[3]) vgl. Lippert S. 188 N. 282.

b) Entsprechend ist die translatio beneficii und besonders die immutatio per unionem (Vereinigung zweier Benefizien) zu behandeln, doch ist hier je nach Art der unio zu scheiden. Im allgemeinen gilt, daß nur der Laienpatron um seine Einwilligung angegangen wird.[1])

Bei unio aeque principalis bedarf es also der Einwilligung nur des Laienpatrons. Behält er sich keine weitergehenden Rechte vor, so bleibt ihm doch mindestens ein durch die Beteiligung des Kollations- bezw. Präsentationsberechtigten des andern Benefiziums modifiziertes Präsentationsrecht erhalten, ohne daß deshalb ein Kompatronat entsteht, wie Lippert annimmt (vgl. Michels S. 19 ff.).

Bei unio per confusionem geht, sofern er sich nicht bei der Zustimmung das Patronatsrecht an der Neubildung durch Vorbehalt sichert, sogar dem Laienpatron der Patronat völlig verloren, da das alte Benefizium vollständig in dem neuen untergeht.

Bei unio per subjectionem, die bei einer Kirche unter Laienpatronat ebenfalls nur im Einverständnis mit dem Patron möglich ist, findet gleichfalls eine durch den vorwiegenden Einfluß des beneficium principale verursachte Modifizierung statt, die der Patron (Laienpatron) durch Einwilligungsbedingungen für sich günstiger gestalten kann (vgl. Schilling S. 120).

Einzig durch die höchste Kirchengewalt, den Papst, kann in allen diesen Fällen die mangelnde Zustimmung des Laienpatrons ersetzt werden. Diese Ergänzung des mangelnden Konsenses ist einzig ausgeschlossen in dem Falle des c. 15 de ref. sess. XXIV suppressio),[2]) im übrigen aber ist dieses Recht des Laienpatrons eigentlich nur ein durch das für seine Außerachtlassung aufgestellte „Erfordernis äußerster Notwendigkeit" bekräftigtes Recht der Zustimmung.

c) Bei der divisio beneficii ist ebenfalls der Konsens des Laienpatrons nötig. Ein Beleg für die Behandlung der Teilung eines Patronatsbenefiziums existiert im Corp. iur. can. nicht (vgl. Silbernagl, Arch. 44 S. 96). So dürfte die analoge Anwendung der für die immutatio geltenden allgemeinen Bestimmungen am Platze sein.

---

[1]) c. 7 X de donat. III, 24; c. 20 X de j. p. III, 38 (Alex. III.); Trid. sess. VII c. 6 de ref.; sess. XXV c. 15; Lambertinus, de j. p. qu. 6 Art. 2, 1—5.

[2]) vgl. Hinschius II S. 460 N. 10.

§ 26.

Verlust und Untergang des Patronatsrechtes.

Auch hier ist die Zustimmung des Laienpatrons zur suppressio beneficii nötig, die zu erwägen ist, sobald das Benefizium seine Existenzberechtigung verloren hat. Sie führt den Untergang des Patronates herbei.[1]) Hier kann auch der Papst und die congregatio concilii den mangelnden Konsens nicht ergänzen. — Der geistliche Patron hat, sofern objektiv die Notwendigkeit besteht, keine Macht, die suppressio zu hindern.

Auch beim Untergange des Patronates oder einzelner Rechte, z. B. des Präsentationsrechtes durch extinktive Verjährung (d. h. durch Ersitzung der libera collatio seitens des Bischofs) ist zu scheiden: Beim Laienpatronat genügt mehrmalige libera collatio cum bona fide (sonst ist unvordenkliche Verjährung nötig) während 30 Jahren. Beim geistlichen Patronate beträgt die Frist 40 Jahre (Nov. 111, c. 8 X de praescr.).

Erlischt der Patronat wegen simonistischer Veräußerung durch den Patron, oder wird das Präsentationsrecht wegen simonistischer Präsentation suspendiert, so ist nach Ansicht einiger Kanonisten (bes. Schilling) zu scheiden:

Während nämlich beim Laienpatronate das Präsentationsrecht völlig, auch für die Nachfolger des Patrons verloren gehe, solle es für die Nachfolger des geistlichen Patrons wieder aufleben.[2]) Doch wird man sich hier den widerlegenden Ausführungen Schlayers in seinen „Beiträgen" anzuschließen haben.

Ebenso soll nach Phillips und Vering durch gewisse andere Verbrechen (Tötung, Verstümmelung eines Geistlichen an der Patronatskirche, Aneignung von Kirchengut), die der Patron begeht, der Laienpatronat völlig erlöschen, während die Nachfolger des verbrecherischen geistlichen Patrons das Recht wieder ausüben, da das Verbrechen nur auf die Person des ehemaligen Patrons, nicht aber auf das Amt oder

---

[1]) Conc. Trid. Sess. XXIV c. 15 de ref.

[2]) vgl. Schilling S. 68; c. 18 C XII qu. 2; c. 6, 12 X de reb. eccl. al. c. 2 in VI^to. eod.

die abstrakte juristische Person einen Einfluß ausüben könne[1]) — eine Scheidung, für die in den Quellen kein sicherer Anhalt zu finden ist.[2]) Vielmehr erlischt jeder Patronat in diesen Fällen für immer.

Schon früher wurde erwähnt, daß bei wissentlicher Präsentation eines Ungeeigneten das Präsentationsrecht nur dem geistlichen Patron für den Einzelfall verloren geht.

---

[1]) Warum soll das nicht auch bei der weltlichen juristische Person zutreffen?
[2]) c. 12 X de poenis V, 37; Trid. sess. XXII de ref. c. 11.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.